

# Rechtliche Zusatzdokumente

## INHALT

### Geschäftsbedingungen

1. Definitionen - Begriffsinterpretationen
2. Risiko-Anerkenntnis
3. Leistungen
4. Transaktionen zwischen FXUC und dem Kunden
5. Einschüsse, Sicherheiten, Zahlungen und Leistungserbringung
6. Margin Trade
7. Konten
8. Provisionen, Gebühren, sonstige Kosten
9. Zinsen und Währungsumrechnung
10. Pfandvereinbarung
11. Netting-Vereinbarung
12. Market Making (Primärhandel)
13. Bündelung und Splitting
14. Interessenskonflikte
15. Kontrahenten & Vermittlungs-Broker von FXUC
16. Verzug bzw. Nichterfüllung und Abhilfe
17. Garantien und Zusicherungen des Kunden
18. Entschädigung und Haftungsbeschränkung
19. Vertraulichkeit u. Informationsbekanntgabe
20. Nachträgliche Änderungen
21. Vertragsbeendigung
22. Beschwerden und Rechtsstreit
23. Geltendes Recht und Gerichtsstandwahl
24. Verschiedenes

### ForexWebTrader- und ForexMobileTrader-Geschäftsbedingungen

### Bedingungen zur Auftragserteilung und für den Informationserhalt mittels elektronischer Medien

### Risikohinweise

1. „Leverage-“ oder „Gearing“-Effekt
2. Aufträge oder Strategien zur Risikoverringern
3. Variabler Risikograd
4. Auflagen und Bedingungen von Kontrakten
5. Einstellung oder Beschränkung des Handels und Preisverhältnisse
6. Einbezahlte Barmittel und Vermögenswerte
7. Provisionen und sonstige Gebühren
8. Transaktionen in anderen Rechtssystemen
9. Währungsrisiken
10. Handelsfazilitäten
11. Elektronischer Handel
12. Außerbörsliche Transaktionen

### Hinweise für Kunden zur Vertragsstruktur

## Geschäftsbedingungen (FXUC)

### 1. Definitionen - Begriffsinterpretationen

1.1. In diesen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe, sofern der Kontext nichts anderes nahe legt, die folgende Bedeutung und können je nach Bedarf im Singular oder Plural verwendet werden:

- I „Konto“ bedeutet ein Transaktionskonto des Kunden bei FXUC;
- II „Kontoauszug“ bedeutet eine regelmäßige Erklärung der Transaktionen bzw. Gut- und Lastschriften auf dem Konto;
- III „Kontoübersicht“ bedeutet eine Übersicht des Kundenportfolios, der offenen Positionen, Einschuforderungen und der Liquidität zu einem bestimmten Zeitpunkt;
- IV „Vermittler“ bedeutet eine Einzelperson oder juristische Person, die eine Transaktion für eine andere Person oder juristische Person jedoch im eigenen Namen durchführt;
- V „Geschäftsbedingungen“ bedeutet diese Geschäftsbedingungen für das Vertragsverhältnis zwischen FXUC und dem Kunden;
- VI „Autorisierte Person“ bedeutet eine vom Kunden autorisierte Person, die befugt ist, FXUC Anweisungen zu geben;
- VII „Geschäftstag“ bedeutet jeden Tag, an dem die Banken in Deutschland Börsengeschäfte abwickeln;
- VIII „CFD-Kontrakt“ (Contract for Difference) bedeutet einen Vertrag zwischen zwei Parteien, die vereinbart haben, die Differenz zwischen dem Eröffnungs- und Schlusspreis eines zugrunde liegenden Wertpapiers oder Index auszutauschen;
- IX „CFD“ bezeichnet einen CFD-Kontrakt;
- X „Kunde“ bezeichnet einen Kunden von FXUC (der Partei dieses Vertrages ist);
- XI „Sicherheit“ bedeutet alle Sicherheiten oder sonstige Vermögenswerte, die vom Kunden bei FXUC hinterlegt werden;
- XII „Provisions-, Gebühren- und Einschussverzeichnis“ bedeutet das Verzeichnis aller Provisionen, Gebühren, Einschüsse, Zinsen und sonstigen Beträge, die jeweils für die Leistungen zur Anwendung kommen, wie von FXUC laufend festgelegt. Das Provisions-, Gebühren- und Einschussverzeichnis ist auf der Website [www.finexo.de](http://www.finexo.de) abrufbar;
- XIII „Kontrakt“ bedeutet jeden mündlichen oder schriftlichen Vertrag über den Kauf oder Verkauf von Waren, Wertpapieren, Devisen oder sonstiger Finanz-Instrumente oder Vermögenswerte, einschließlich Optionen, Futures, CFD's oder sonstiger ähnlicher Transaktionen, die von FXUC mit dem Kunden abgeschlossen werden;
- XIV „Kontrahenten“ bedeutet Banken und/oder Broker mit Zustelladresse in Deutschland oder im Ausland, über die FXUC ihre Kontrakte mit den Kunden abwickeln kann;
- XV „Verzugs- und Nichterfüllungsereignisse“ haben die in Klausel 16 dargelegte Bedeutung;

- XVI „Insider-Information“ bedeutet nicht veröffentlichte Informationen, die voraussichtlich Auswirkungen auf die Preisgestaltung eines Kontrakts hätten, würden sie veröffentlicht;
  - XVII „Vermittlungs-Broker“ bezeichnet Finanzinstitute oder Finanzberater, die von der FXUC und/oder dem Kunden für die Empfehlung des Kunden an die FXUC und/oder für die Beratung dieses Kunden und/oder für die Durchführung von Transaktionen dieses Kunden gegenüber FXUC entlohnt werden;
  - XVIII „Margin Trade“ bedeutet einen Kontrakt auf Basis eines hinterlegten Einschusses im Gegensatz zu Kontrakten, die auf Basis eines Kaufpreises abgewickelt werden;
  - XIX „Marktregeln“ bedeutet die jeweiligen Regeln, Vorschriften, Gepflogenheiten und Praktiken von Börsen oder Clearingbanken oder anderen Organisationen oder Märkten, die mit dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung einer Transaktion oder eines Kontrakts und mit der Ausübung der solchen Börsen oder Clearingbanken, sonstigen Organisationen oder Märkten übertragenen Vollmachten oder Befugnisse befasst sind;
  - XX „OTC“ bedeutet Kontrakte betreffend Waren, Wertpapiere, Devisen oder sonstige Finanzinstrumente oder Vermögenswerte, einschließlich Optionen, Futures oder CFD's, die von FXUC nicht an einer staatlich regulierten Aktien- oder Warenbörse, sondern „over the counter“ gehandelt werden, unabhängig davon, ob die FXUC als Marktmacher (auch MarketMaker oder Primärhändler) auftritt oder nicht;
  - XXI „Auftraggeber“ bedeutet eine Einzelperson oder juristische Person, die Partei einer Transaktion ist;
  - XXII „FXUC“ bedeutet FXUC Ltd., Menachem Begin 7, Ramat Gan 52521, Israel ([www.fxuc.com](http://www.fxuc.com));
  - XXIII „Leistungen“ bedeutet die von FXUC auf Basis dieser Bedingungen zu erbringenden Dienste;
  - XXIV „Trading-Bestätigung“ bedeutet eine Mitteilung von FXUC an den Kunden, mit der der Abschluss eines Kontrakts mit dem Kunden bestätigt wird;
  - XXV „UMA“ („Unitized Managed Account“) bezeichnet weder ein börsengehandeltes Finanzprodukt noch eine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich um gepoolte Investments mehrerer Investoren („Omnibus-Account“), die gemeinsam durch einen Verwalter betreut werden;
  - XXVI „Einheit“/„Unit“ bezeichnet einen Anteil an einem UMA („Unitized Managed Account“). Es handelt sich hierbei um ein derivatives OTC-Instrument, bei dem FXUC als „Market Maker“ auftritt und Kauf- bzw. Verkaufspreise feststellt.
- 1.2. Im Falle von Diskrepanzen zwischen den Bestimmungen diesen Geschäftsbedingungen und den einschlägigen Marktregeln gelten die Marktregeln.
- 1.3. Diese Geschäftsbedingungen schließen jede Bezugnahme auf Personen, auch Körperschaften,

- 1.4. nicht eingetragene Vereinigungen, Personengesellschaften und Einzelpersonen ein. Überschriften und Anmerkungen in diesen Geschäftsbedingungen dienen ausschließlich Referenzzwecken und haben keinen Einfluss auf Inhalt und Interpretation des Geschäftsbedingungen.
- 1.5. Vertragliche Bezugnahmen auf Gesetze, Statute, Vorschriften oder Rechtsvorschriften beinhalten jeweils auch die Bezugnahme auf allfällige Novellen oder Wiederinkraftsetzungen derselben oder auf jede gemäß derartigen Gesetzen, Statuten, Vorschriften oder Rechtsvorschriften (oder gemäß einer solchen Novelle oder Wiederinkraftsetzung) erlassene Anordnung oder Vorschrift.

## 2 Risiko-Anerkenntnis

- 2.1. Der Kunde bestätigt, anerkennt und versteht, dass Handeln und Investments in Wertpapieren sowie in fremdfinanzierten und in nicht fremdfinanzierten Derivaten:
- I in hohem Maße spekulativ sind;
  - II ein extremes Maß an Risiko beinhalten können und
  - III sich nur für Personen eignen, die, wenn sie auf Einschuss handeln, ein Verlustrisiko in Kauf nehmen können, das höher ist als ihr hinterlegter Einschuss.
- 2.2. Der Kunde bestätigt, anerkennt und versteht, dass:
- I auf Grund der bei einem Margin Trade zumeist erforderlichen niedrigen Einschüsse Kursänderungen des zugrunde liegenden Vermögenswerts zu erheblichen Verlusten führen können, die das Investment des Kunden und seinen Einschuss deutlich übersteigen;
  - II dass Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden können;
  - III dass sich das Verlustrisiko erhöht, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Finanztermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten;
  - IV wenn der Kunde FXUC anweist, eine Transaktion abzuschließen, jeder Gewinn oder Verlust als Ergebnis einer Schwankung des Vermögenswertes oder des zugrunde liegenden Vermögenswertes ausschließlich auf Kosten und Risiko des Kunden geht;
  - V der Kunde sichert zu, finanziell und anderweitig bereit und in der Lage zu sein, das spekulativen Investments immanente Trading-Risiko zu tragen;
  - VI der Kunde stimmt zu, FXUC für Verluste aus der Kontoführung für den Kunden und aus den Empfehlungen oder Vorschlägen von FXUC oder ihrer Mitarbeiter, Teilhaber oder Vertreter nicht haftbar zu machen;
  - VII der Kunde akzeptiert, dass im Investment-Trading keine Garantien hinsichtlich allfälliger Gewinne oder des Nichteintritts von Verlusten abgegeben werden können;

- VIII der Kunde akzeptiert, dass er keinerlei solche Garantien oder ähnliche Zusicherungen von FXUC oder einem ihrer Teilhaber, Vertreter oder Mitarbeiter oder einer sonstigen Stelle erhalten hat, bei welcher der Kunde ein FXUC-Konto besitzt, und dass der Kunde diesen Geschäftsbedingungen nicht in Anbetracht von oder im Vertrauen auf derartige Garantien oder Zusicherungen zustimmt oder künftig im Vertrauen darauf agieren wird.

## 3 Leistungen

- 3.1 Vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Kunden kann FXUC Transaktionen mit dem Kunden bezüglich folgender Investments und Finanzinstrumente abschließen:
- I Futures und CFDs (Contracts for Difference) über Waren, Wertpapiere, Zinssätze und Schuldtitel, Aktien oder sonstigen Indizes, Devisen und unedle wie Edelmetalle;
  - II Kassa- und Terminhandel mit Edelmetallen, Devisen und OTC Derivaten;
  - III Wertpapiere inklusive Aktien, Anleihen und sonstiger Schuldtitel, einschließlich staatlicher und öffentlicher Emissionen;
  - IV Optionen zum Erwerb oder zur Veräußerung der vorgenannten Finanzinstrumente, einschließlich Optionen auf Optionen;
  - V „Managed Accounts“ und zwar sowohl börsennotierte als auch sogenannte OTC-Produkte; und
  - VI sonstige zusätzliche Anlagegeschäfte, die FXUC jeweils beschließt.
- 3.2. Wenn der Kunde eine oder mehrere Einheiten an einem UMA oder anderen gemanageten Produkten erwirbt, stimmt der Kunde hiermit zu, daß die ausgewählten Manager dieses UMA oder gemanageten Produktes volle Verfügungsgewalt für das Konto dieses UMA oder des gemanageten Produktes haben. Dies umfaßt (ist aber nicht beschränkt auf) den gehebelten Kauf, Verkauf und Handel in Finanzmärkten für das Konto des UMA oder des gemanageten Produktes und damit indirekt für das Konto des Kunden unter Eingehung von Risiken.
- 3.3. Der Kunde versteht und bestätigt, dass er nicht die Absicht hat, aktiv in die Handelsstrategie und die entsprechenden Transaktionen eines UMA oder anderer gemanageter Produkte involviert zu werden, sondern dies einem ausgewählten Manager überläßt.
- 3.4. Der Kunde versteht und bestätigt, dass der ausgewählte Manager als Grundlage der Handelsstrategie und der Transaktionen eines UMA oder anderer gemanageter Produkte geheimzuhaltende Methodgen einsetzt.
- 3.5. Der Kunde versteht und bestätigt, dass die Handelsstrategie und die Transaktionen, die ein ausgewählter Manager einsetzt, nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß der Kunde auf jeden denkbaren Schadenersatzanspruch gegen FXUC, den ausgewählten Manager und/oder den UMA oder andere gemanagete Produkte, die sich als Folge dieser Handelsstrategie und der Transaktionen ergeben könnten endgültig verzichtet. Weiterhin versteht und bestätigt der Kunde, daß er im Falle von finanziellen oder anderweitigen Verlusten auf Schadenersatzklagen gegen FXUC, den

- ausgewählten Manager oder den UMA oder andere gemanagete Produkte verzichten wird.
- 3.6. Die von FXUC angebotenen Leistungen können beinhalten:
- I Margin Trade-Transaktionen;
  - II Leerverkäufe (d. h. Verkäufe, bei denen eine Vertragspartei zur Vorlage eines Vermögenswertes verpflichtet ist, den sie nicht besitzt); oder
  - III Transaktionen in Investments, die:
    - an Börsen gehandelt werden, bei denen es sich nicht um eine regulierte staatliche Börse oder DIE (Designated Investment Exchange) handelt; und/oder
    - nicht an einer Aktien- oder Investmentbörse gehandelt werden; und/oder
    - keine unmittelbar realisierbaren Anlagen darstellen.
- 3.7. Aufträge können als Marktaufträge für den schnellstmöglichen Kauf oder Verkauf eines Instruments zum bestmöglichen Preis oder als Stop- und Limit-Aufträge für den Handel zu dem Zeitpunkt platziert werden, an dem der Preis eine zuvor festgelegte Höhe erreicht hat, wie auf die verschiedenen angebotenen Instrumente anwendbar. Limit-Aufträge zum Kauf und Stop-Aufträge zum Verkauf müssen unter dem aktuellen Marktpreis platziert werden, und Limit-Aufträge zum Verkauf und Stop-Aufträge zum Kauf müssen über dem aktuellen Marktpreis platziert werden. Wenn der "Bid-Preis" für Verkaufsaufträge oder der "Ask"-Preis für Kaufaufträge erreicht ist, wird der Auftrag schnellstmöglich zum bestmöglichen Preis erfüllt. Limit- und Stop-Aufträge können daher nicht garantiert auf der angegebenen Höhe oder zum angegebenen Betrag durchgeführt werden, außer dies wird von FXUC für den spezifischen Auftrag ausdrücklich angegeben.
- 3.8. FXUC wird alle Transaktionen oder Kontrakte als Auftraggeber durchführen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart wird, dass FXUC als Auftraggeber für den Kunden fungiert.
- 3.9. Alle Wertpapiertransaktionen werden als Sofortgeschäfte durchgeführt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Bei Sofortgeschäften fungiert FXUC als Kontrahentin des Kunden, der zu einem von der FXUC angebotenen Preis handelt.
- 3.10. Der Kunde tritt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, als Auftraggeber in die Kontrakte ein. Agiert der Kunde für einen Auftraggeber, ist FXUC unabhängig davon, ob der Kunde diesen Auftraggeber FXUC bekanntgibt oder nicht, nicht verpflichtet, besagten Auftraggeber als Kunden zu akzeptieren, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, und in der Folge ist FXUC berechtigt, den Kunden hinsichtlich des Kontraktes als Auftraggeber zu betrachten.
- 3.11. Sollte FXUC dem Kunden Beratung, Informationen oder Empfehlungen anbieten, haftet FXUC nicht für die Vorteilhaftigkeit derartiger Ratschläge, Informationen oder Empfehlungen, wie weiter in Klausel 18 ausgeführt und der Kunde bestätigt, anerkennt und versteht, dass:
- I alle Transaktionen in börsengehandelten Investments und viele Kontrakte vorbehaltlich der und gemäß den Marktregeln abgewickelt werden;
  - II der Kunde akzeptiert insbesondere, dass Marktregeln zumeist weit reichende Befugnisse
- III in Notfällen oder anderen unerwünschten Situationen beinhalten; und
- IV der Kunde akzeptiert, sollte eine Börse oder eine Clearingbank eine Maßnahme bezüglich einer Transaktion oder eines Kontraktes ergreifen, dass FXUC ihrerseits berechtigt ist, Maßnahmen zu treffen, die sie nach eigenem Ermessen als im Interesse des Kunden und/oder von FXUC wünschenswert erachtet;
- V FXUC nicht für Verluste haftet, wie weiter in Klausel 18.2 ausgeführt, die der Kunde als Ergebnis der Handlungen oder Unterlassungen einer Börse oder einer Clearingbank oder einer in angemessener Weise von FXUC getroffenen Maßnahme infolge solcher Handlungen oder Unterlassungen erleidet;
- VI sollte eine Transaktion von FXUC als Auftraggeber für den Kunden durchgeführt werden, der Kunde das gesamte Risiko für Erbringung oder Zahlung (was jeweils zutrifft) durch die andere Transaktionspartei trägt; die Verpflichtung von FXUC, dem Kunden Investitionen vorzulegen oder dem Kunden oder einer anderen Person für den Kunden die Erlöse aus dem Verkauf von Investments gutzuschreiben, sich vorbehaltlich des Erhalts der nötigen Dokumente oder Verkaufserlöse (was jeweils zutrifft) von der anderen Partei oder den anderen Parteien der Transaktion versteht; die Trading-Zeiten der FXUC üblicherweise sind: Sonntag, 20.00 Uhr MEZ, bis Freitag, 23.00 Uhr MEZ. FXUC kann an den wichtigen europäischen Feiertagen geschlossen sein; FXUC dem Kunden ohne vorherige Ankündigung jede ihm dauernd oder vorübergehend zur Verfügung gestellte Konto-Fazilität ganz oder teilweise ohne vorherige Mitteilung entziehen kann, wobei FXUC in folgenden Situationen, jedoch nicht nur in diesen, dazu berechtigt ist:
- wenn FXUC zu der Auffassung gelangt, der Kunde könnte sich im Besitz von Insider-Informationen befinden;
  - wenn FXUC zu der Auffassung gelangt, es herrschten abnorme Trading-Bedingungen;
  - wenn FXUC auf Grund des Fehlens relevanter Marktinformationen nicht in der Lage ist, die Preise für den relevanten Kontrakt zu kalkulieren.
- 3.12. FXUC wird dem Kunden keinerlei Ratschläge oder Empfehlungen bezüglich der steuerlichen Handhabung oder Folgen der von FXUC bereitgestellten Leistungen erteilen. Dem Kunden wird vielmehr geraten, sich diesbezüglich an einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt zu wenden.
- 3.13. Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen ist FXUC in der Bereitstellung ihrer Leistungen berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig erachtet, um die Einhaltung der Marktregeln und aller sonstigen anwendbaren Gesetze und Bestimmungen zu gewährleisten.
- 4. Transaktionen zwischen FXUC und dem Kunden**
- 4.1. Der Kunde kann FXUC mündlich oder schriftlich Anweisungen erteilen (einschließlich der Möglichkeit, diese über Internet oder per E-Mail, wie unten

- beschrieben, zu erteilen). FXUC darf angemessenmündliche oder schriftliche Anweisungen ausführen.
- 4.2. Personen, die autorisiert sind, Anweisungen für den Kunden zu geben, müssen vom Kunden bekanntgegeben werden, wobei eine diesbezügliche Änderung schriftlich angezeigt werden muss. Für FXUC wird eine solche Änderung erst verbindlich, wenn FXUC eine entsprechende Mitteilung schriftlich empfangen und bestätigt hat. FXUC ist berechtigt, auf mündliche oder schriftliche Anweisung aller so autorisierten Personen oder von Personen zu handeln, die als autorisierte Personen erscheinen, auch wenn diese Personen tatsächlich keine autorisierten Personen sind.
- 4.3. Der FinexoTrader, eine Software-Lösung in Kombination mit einer Internet-Handelsplattform, bietet eine Möglichkeit zur Durchführung bestimmter Kontrakte. Außerdem sind auf dem FinexoTrader möglicherweise Mitteilungen von FXUC an den Kunden abrufbar. Zusätzlich zu den auf der Website von FXUC angegebenen Bedingungen kommen bei über Internet ausgeführten Kontrakten noch folgende Bestimmungen zur Anwendung:
- I FXUC haftet dem Kunden gegenüber nicht für Verluste, Ausgaben, Kosten oder Verbindlichkeiten, die der Kunde infolge eines Systemversagens, Übertragungsfehlers oder durch Verzögerungen oder ähnliche technische Fehler erleidet, unabhängig davon, ob ein solcher Fehler auf Gründe zurückzuführen sind, die FXUC beeinflussen kann oder nicht;
  - II FXUC haftet dem Kunden gegenüber nicht für Verluste, die der Kunde infolge von falschen Angeboten erleiden könnte, die Ergebnis von Druckfehlern der FXUC oder einer falschen Wahrnehmung von Informationen sind, die der Kunde in das System eingegeben hat. FXUC ist berechtigt, die notwendigen Korrekturen im Kundenkonto gemäß dem Marktwert des betreffenden Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Auftretens des Fehlers durchzuführen;
  - III FXUC kann dem Kunden Real-time-Kurse („Echtzeit“-Kurse) zur Verfügung stellen. Aufgrund von Übertragungsverzögerungen zwischen dem Kunden und FXUC kann es sein, daß sich der von FXUC angebotene Preis geändert hat, bevor der Auftrag bei FXUC eingegangen ist. Sofern dem Kunden die automatische Auftragsausführung angeboten worden ist, kann FXUC als Ausführungspreis den Marktpreis zum Zeitpunkt des Auftragseingangs verwenden;
  - IV die Handelsplattform kann in unterschiedlichen Versionen zur Verfügung gestellt werden, die sich beispielsweise in Bezug auf Sicherheitsaspekte, Service-Funktionen oder Produktvielfalt unterscheiden. FXUC haftet nicht für irgendwelche Verluste oder Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, daß er nicht die FXUC Standardversion inklusive aller verfügbarer Updates verwendet;
  - V der Kunde haftet für alle Aufträge und die Genauigkeit aller Informationen, die unter Verwendung des Namens, Passworts oder sonstiger persönlicher Identifizierungsmerkmale des Kunden, die zur Identifizierung des Kunden eingeführt wurden, über das Internet übermittelt worden sind;
- VI der Kunde ist verpflichtet, Passwörter geheim zu halten und dafür zu sorgen, dass Dritte keinen Zugang zu den Trading-Einrichtungen des Kunden erhalten;
  - VII der Kunde haftet für Kontrakte, die mittels des Passworts des Kunden durchgeführt werden, auch wenn die Verwendung des Passworts unbefugt oder zu Unrecht erfolgt ist;
  - VIII auch wenn der FinexoTrader möglicherweise bestätigt hat, dass ein Kontrakt unmittelbar bei Übermittlung der entsprechenden Anweisungen per FinexoTrader durch den Kunden durchgeführt wurde, stellt erst die von FXUC übermittelte oder dem Kunden per FinexoTrader zur Verfügung gestellte Trading-Bestätigung für FXUC eine gültige Bestätigung des jeweiligen Kontrakts dar.
- 4.4. Jede per FinexoTrader oder E-Mail vom Kunden übermittelte Anweisung gilt erst dann als eingegangen und stellt erst dann eine gültige Anweisung und/oder einen verbindlichen Kontrakt zwischen FXUC und dem Kunden dar, wenn diese Anweisung als von FXUC durchgeführt registriert und dem Kunden mittels Trading-Bestätigung und/oder Kontoauszug bestätigt worden ist. Die reine Übermittlung einer Anweisung durch den Kunden bewirkt noch keinen verbindlichen Kontrakt zwischen FXUC und dem Kunden.
- 4.5. Der Kunde wird FXUC umgehend alle Anweisungen erteilen, die FXUC gegebenenfalls fordert. Erteilt der Kunde derartige Anweisungen nicht umgehend, kann FXUC nach ihrem alleinigen Ermessen auf Kosten des Kunden die Maßnahmen ergreifen, die sie als notwendig oder wünschenswert zu ihrem eigenen Schutz oder zum Schutz des Kunden erachtet. Diese Bestimmung gilt ebenso in Situationen, in denen FXUC nicht in der Lage ist, Kontakt zum Kunden herzustellen.
- 4.6. Gibt der Kunde FXUC nicht bekannt, dass er beabsichtigt, eine Option oder einen Kontrakt auszuüben, wozu zu der von FXUC festgesetzten Zeit eine Anweisung vom Kunden erforderlich wäre, kann FXUC diese Option oder diesen Kontrakt als vom Kunden aufgegeben betrachten. Besteht für einen Kontrakt bei dessen Auslaufen eine Verlängerungsoption, kann die FXUC nach eigenem Gutdünken beschließen, diesen Kontrakt zu verlängern oder zu beenden.
- 4.7. FXUC kann (ist jedoch unter keinen Umständen dazu verpflichtet) eine Bestätigung in einer von FXUC in angemessener Weise geforderten Form verlangen, wenn eine Anweisung zur Schließung eines Kontos oder zur Überweisung von Geldern ergeht, die dem Kunden gebührt, oder wenn FXUC eine solche Bestätigung für notwendig oder wünschenswert hält.
- 4.8. Der Kunde hat FXUC zu entschädigen und gegenüber allen Verlusten schadlos zu halten, die FXUC infolge einer fehlerhaften Anweisung durch eine autorisierte Person oder infolge der Befolgung einer Anweisung entsteht, die von einer autorisierten Person stammt oder zu stammen scheint.
- 4.9. FXUC kann sich nach eigenem Ermessen und ohne Erklärung weigern, auf eine Anweisung tätig zu werden.
- 4.10. Im Allgemeinen wird FXUC so bald wie praktisch möglich entsprechend den Anweisungen handeln und bei Trading-Anweisungen innerhalb einer Frist tätig werden, die im Hinblick auf die Art der Anweisung angemessen erscheint. Sollte FXUC

- jedoch nach Erhalt von Anweisungen zu der Ansicht gelangen, dass es praktisch nicht möglich ist, diesen Anweisungen innerhalb angemessener Frist Folge zu leisten, kann FXUC es aufschieben, nach diesen Anweisungen zu handeln, bis dies nach vernünftiger Ansicht von FXUC praktisch möglich ist, oder FXUC wird dem Kunden mitteilen, dass Sie die Befolgung dieser Anweisungen ablehnt.
- 4.11. Es kann vorkommen, dass in den von FXUC angegebenen Transaktionspreisen Fehler auftreten. In diesen Fällen ist FXUC unbeschadet allfälliger Rechte, die FXUC nach geltendem Recht genießt, durch keinen Kontrakt gebunden, der (unabhängig davon, ob dies durch FXUC bestätigt wurde oder nicht) zu einem Preis abgeschlossen zu sein scheint, bezüglich dessen:
- I FXUC dem Kunden belegen kann, dass er zum Zeitpunkt der Transaktion offenkundig falsch war; oder
  - II der Kunde wusste, oder hätte eigentlich wissen müssen, dass er zum Zeitpunkt der Transaktion falsch war.
- 4.12. Es werden keine Handelsstrategien von FXUC akzeptiert, die auf die Ausnutzung von fehlerhaft gebildeten oder ermittelten Preisen abzielen („Sniping“). Sollte FXUC, nach eigenem Ermessen und in gutem Glauben handelnd, feststellen, daß ein Kunde derartige Strategien umsetzt oder umzusetzen versucht oder auf andere Weise mißbräuchlichen Handel betreibt, ist FXUC berechtigt, eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen einzuleiten:
- I Anpassung der diesem Kunden angebotenen Handelsspannen,
  - II Beschränkung des Zugriffs des Kunden auf Echtzeitdaten („Streaming“) und/oder sofort handelbare Preise bis hin zur Zur-Verfügung-Stellung von ausschließlich manuell gebildeten Preisen;
  - III jederzeitige Rückforderung sämtlicher vergangener Profite des Kunden, die nach eigenem Ermessen von FXUC und in gutem Glauben handelnd durch derartige Mißbräuche erzielt wurden; und/oder
  - IV sofortige in Textform erfolgende Kündigung der Vertragsbeziehung.
- 4.13. Handelt es sich beim Kunden um mehr als eine Person (beispielsweise Gemeinschaftskonto):
- I haften diese unmittelbar als Gesamtschuldner,
  - II kann FXUC auf Anweisungen jeder (Einzel)-Person, die zu einer solchen Personenmehrheit gehört oder zu gehören scheint, handeln, unabhängig davon, ob es sich tatsächlich um eine autorisierte Person handelt oder nicht;
  - III gilt jede Erklärung oder sonstige Mitteilung von FXUC an eine solche Person als an alle ergangen; und
  - IV gelten die Rechte von FXUC gemäß Klausel 16, wenn ein in Klausel 16 beschriebenes Ereignis hinsichtlich einer dieser Personen als eingetreten erachtet wird.
- 4.14. Der Kunde stimmt zu, dass FXUC bzw. ihre Kooperationspartner alle Telefongespräche, Internet-Gespräche (Chat) und Sitzungen zwischen dem Kunden und FXUC bzw. dem Kooperationspartner aufzeichnen können; er akzeptiert die Verwendung dieser Aufzeichnungen oder Abschriften von Aufzeichnungen als Nachweis gegenüber einer Partei (einschließlich einer Finanzaufsichtsbehörde und/oder einem Gericht, jedoch nicht beschränkt auf diese), denen gegenüber FXUC es als wünschenswert oder notwendig erachtet, diese Informationen in einem Rechtsstreit zwischen FXUC bzw. dem Kooperationspartner und dem Kunden bekannt zu geben. Allerdings können FXUC bzw. der Kooperationspartner aus technischen Gründen gehindert sein, ein Gespräch aufzuzeichnen. Ferner werden die von FXUC bzw. dem Kooperationspartner hergestellten Aufzeichnungen oder Abschriften gemäß der bei FXUC bzw. dem Kooperationspartner üblichen Praxis vernichtet. In Folge dessen, sollte sich der Kunde nicht darauf verlassen, dass derartige Aufzeichnungen zur Verfügung stehen.
- 4.15. Weist ein Kunde FXUC an, in eine Position einzutreten, die im Gegensatz zu einer oder mehreren offenen Positionen des Kunden steht, wird FXUC das First- In- First- Out- Prinzip anwenden und demgemäß die Position glattstellen, die als erste eröffnet wurde. Allerdings kann FXUC nach spezieller Abmachung in jedem einzelnen Fall auch der Schließung einer anderen Position zustimmen.
- 4.16. Wenn ein Kunde mehrere Konten (oder Unterkonten) betreibt und gegensätzliche Handelspositionen in mehr als einem (Unter-)Konto eröffnet, wird FXUC diese Positionen nicht miteinander verrechnen bzw. glattstellen. Der Kunden wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bis zu einem manuellen Schließen dieser Positionen diese sich kontinuierlich verlängern und somit auch kontinuierlich Kosten hierfür entstehen.
- 4.17. Anweisungen werden von FXUC je nach Fall mündlich oder schriftlich quittiert.

## 5 Einschüsse, Sicherheiten, Zahlungen und Leistungserbringung

- 5.1. Der Kunde hat FXUC auf Aufforderung zu entrichten:
- I Die von FXUC geforderten Beträge in Form von Einlagen oder Erst- oder variablen Einschüssen. Im Fall eines von FXUC an einer Börse durchgeführten Kontrakts darf ein solcher Einschuss nicht geringer sein als der von der jeweiligen Börse festgelegte Betrag oder Prozentsatz zuzüglich eines allfälligen zusätzlichen Einschusses, den FXUC nach eigenem Ermessen fordern kann;
  - II die jeweils an FXUC gemäß einem Kontrakt und für die Glattstellung eines Schuldsaldos auf einem Konto zahlbaren Beträge; und
  - III die von FXUC jeweils als Sicherheit für die Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber FXUC geforderten Beträge.
- 5.2. Unterliegen die vom Kunden entrichteten Zahlungen gemäß diesen Geschäftsbedingungen Steuern oder anderen Abzügen, hat der Kunde der FXUC einen solchen zusätzlichen Betrag zu entrichten, dass gewährleistet ist, dass der von FXUC erhaltene Gesamtbetrag samt Zusatzbetrag der vollen Höhe dessen entspricht, was FXUC ohne derartige Steuern oder Abzüge erhalten hätte.
- 5.3. Zahlungen auf das Konto des Kunden werden von FXUC unter der Bedingung vorgenommen, dass die FXUC den fraglichen Betrag erhält. Dies gilt unabhängig davon, ob auf Quittungen, anderen Zahlungsmitteln oder auf

- Zahlungsaufforderungen eine entsprechende Anmerkung angebracht wurde.
- 5.4. Mit jeweils vorheriger schriftlicher Zustimmung von FXUC kann der Kunde anstelle von Bargeld Sicherheiten bei FXUC hinterlegen oder FXUC eine Garantie oder Bürgschaft von einer Person und in einer Form beibringen, die für FXUC annehmbar ist, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass FXUC nach freiem Ermessen den Wert bestimmen kann, mit dem eine Sicherheit geführt wird und sich auf die Forderungen von FXUC gegenüber dem Kunden auswirkt, und dass FXUC diesen Wert der Sicherheit ohne vorherige Mitteilung an den Kunden ändern kann.
- 5.5. Jede solche Sicherheit wird von einem Vermittlungs-Broker oder einer von FXUC benannten, zulässigen Depotbank gehalten. Der Vermittlungs-Broker oder die Depotbank haftet für die Geltendmachung und die Entgegennahme aller Zinszahlungen, Einnahmen- und sonstigen Rechte, die für den Kunden entstehen. FXUC übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Handlungen oder Unterlassungen von Vermittlungs-Brokern oder zulässigen Depotbanken und haftet nicht für allfällige Verluste, die sich direkt oder indirekt aus Handlungen oder Unterlassungen derselben ergeben.
- 5.6. FXUC ist berechtigt:
- I Die vom Kunden erhaltenen Gelder oder Sicherheiten weiterzugeben, um die Verpflichtungen von FXUC aufgrund dieser Geschäftsbedingungen gegenüber Dritten zu erfüllen;
  - II Die genannten Sicherheiten zu belasten, zu verpfänden oder ein Besicherungs-Arrangement einzugehen, um die Verpflichtungen von FXUC gegenüber Dritten zu erfüllen, unabhängig davon, ob eine Sicherheit auf den Namen des Kunden lautet oder nicht;
  - III Sicherheiten an Dritte zu verleihen, unabhängig davon, ob die Sicherheit auf den Namen des Kunden eingetragen ist oder nicht; und
  - IV Dem Kunden eine andere oder andersartige Sicherheit als die ursprünglich gewählte zu retournieren.
- 5.7. FXUC ist nicht verpflichtet, dem Kunden für allfällige Einnahmen von FXUC infolge der Durchführung der in dieser Klausel beschriebenen Tätigkeiten Rechenschaft abzulegen.
- 5.8. Der Kunde ist verpflichtet, Gelder oder Vermögenswerte, die er im Zusammenhang mit einem Kontrakt gemäß den jeweiligen Vertragsbestimmungen und Anweisungen von FXUC zu liefern hat, damit FXUC ihren Verpflichtungen gemäß einem entsprechenden, zwischen FXUC und einer Drittpartei abgeschlossenen Kontrakt nachkommen kann, umgehend zu liefern.
- 5.9. Verabsäumt es der Kunde, Einschüsse, Einlagen oder sonstige gemäß diesem Vertrag fällige Beträge im Zusammenhang mit einer Transaktion beizubringen, kann FXUC einen offenen Kontrakt ohne vorherige Mitteilung an den Kunden glattstellen und allfällige Erlöse daraus für die Zahlung der an FXUC fälligen Beträge heranziehen. Nähere Ausführungen dazu finden sich in Klausel 16.
- 5.10. Verabsäumt es der Kunde, eine Zahlung bei Fälligkeit zu tätigen, hat er Zinsen (ab dem Fälligkeitsdatum und bis zur erfolgten Zahlung) für

den ausstehenden Betrag in einer Höhe zu entrichten, die im Provisions-, Gebühren- und Einschussverzeichnis angegeben ist oder die von FXUC angemessenerweise festgelegt wird (siehe auch 9.3).

- 5.11. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass FXUC zusätzlich zu allen sonstigen vertraglichen oder gemäß geltendem Recht bestehenden Möglichkeiten berechtigt ist, das Ausmaß der offenen Positionen (netto oder brutto) des Kunden zu beschränken und Aufträge zur Errichtung neuer Positionen abzulehnen. Zu den Situationen, in denen FXUC dieses Recht ausüben kann, gehören unter anderem folgende:
- I FXUC gelangt zu der Auffassung, der Kunde könnte sich im Besitz von Insider-Informationen befinden;
  - II FXUC gelangt zu der Auffassung, es herrschten abnorme Trading-Bedingungen;
  - III der Wert der Sicherheiten des Kunden liegt unter dem Mindesteinschuss;
  - IV der Kunde einen negativen Kontostand in einem seiner Konten aufweist;

## 6. Margin Trade (Kontrakte auf Einschussbasis)

- 6.1. Am Tag der Eröffnung eines Margin Trade zwischen FXUC und dem Kunden kann FXUC vom Kunden einen Einschuss verlangen, der zumindest dem Ersteinschuss-Satz von FXUC entsprechen muss.
- 6.2. Die Einschuss-Forderung von FXUC gilt während der gesamten Dauer des Margin Trade. Es liegt in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass auf dem Konto jederzeit ein ausreichender Einschuss zur Verfügung steht. FXUC kann, muss aber nicht den Kunden informieren, dass das Einschusserfordernis nicht erfüllt ist. Sollte der auf dem Konto verfügbare Einschuss zu irgendeiner Zeit während der Dauer des Margin Trade nicht ausreichend sein, um das Einschusserfordernis von FXUC abzudecken, ist der Kunde verpflichtet, entsprechende Gelder an FXUC zu überweisen. Diese Überweisung muss unmittelbar nach Aufforderung durch FXUC durchgeführt und gegenüber FXUC entsprechend dokumentiert werden. Selbst wenn der Kunde diese Transaktionen durchführt, kann FXUC alle oder einzelne Margin Trade Geschäfte oder einen Teil eines Margin Trade glattstellen und/ oder nach eigenem Ermessen Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte auf dem Konto des Kunden liquidieren oder verkaufen, ohne gegenüber dem Kunden für diese Maßnahmen zu haften.
- 6.3. Hat der Kunde mehr als ein Konto eröffnet, ist FXUC berechtigt, Gelder oder Sicherheiten von einem Konto auf ein anderes auch dann zu übertragen, wenn eine solche Übertragung die Schließung von Margin Trade Positionen auf jenem Konto, von dem die Übertragung erfolgt, erforderlich macht.
- 6.4. Die allgemeinen Einschusserfordernisse von FXUC für die verschiedenen Arten von Margin Trade sind auf der Website [www.finexo.de](http://www.finexo.de) abrufbar. FXUC behält sich jedoch das Recht vor, für einzelne Margin Trade Geschäfte spezielle Einschüsse zu fordern.
- 6.5. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einschuss-Sätze ohne Mitteilung geändert werden können. Wurde ein Margin Trade eröffnet, darf FXUC diesen Margin Trade nicht nach eigenem Gutdünken schließen, sondern nur auf Aufforderung

des Kunden oder gemäß den Rechten von FXUC, die sich aus diesen Geschäftsbedingungen ergeben. Daher wird FXUC die Einschuss-Sätze erhöhen, sollte FXUC zu der Auffassung gelangen, dass sich ihre Risiken in einem Margin Trade gegenüber dem Risiko am Eröffnungstag erhöht haben.

## 7. Konten

- 7.1. FXUC wird dem Kunden oder auf Order des Kunden eine Trading-Bestätigung für jede Transaktion und jeden Kontrakt, die FXUC mit dem oder für den Kunden abgeschlossen hat, sowie für jede offene Position, die von FXUC für den Kunden geschlossen wird, übermitteln. Trading-Bestätigungen werden im Normalfall unmittelbar nach Ausführung der Transaktion zur Verfügung stehen.
- 7.2. Sowohl eine Kontoübersicht als auch ein Kontoauszug werden dem Kunden durch die Handelsplattform zur Verfügung gestellt. Die Kontoübersicht wird während der Geschäftszeiten von FXUC bzw. dem Kooperationspartner regelmäßig aktualisiert. Der Kontoauszug wird normalerweise an jedem Geschäftstag mit den Informationen des vorangegangenen Geschäftstages aktualisiert. Der Kunde akzeptiert im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen, daß er weder eine Kontoübersicht noch einen Kontoauszug in schriftlicher Form erhält, sofern er hierfür keinen speziellen Antrag stellt.
- 7.3. Jede Erklärung oder sonstige Mitteilung, die FXUC gemäß diesen Geschäftsbedingungen machen muss, einschließlich der Kontoauszüge und Trading-Bestätigungen, kann von FXUC nach deren Ermessen an den Kunden auch in elektronischer Form per E-Mail oder durch Ausweis auf der Konto-Übersicht des Kunden im FinexoTrader übermittelt werden. Der Kunde ist verpflichtet, FXUC für diesen Zweck eine E-Mail Adresse anzugeben. Eine E-Mail gilt als vom Kunden zum Zeitpunkt ihrer Sendung durch FXUC erhalten. FXUC haftet für keine Verspätung, Veränderung, Umleitung oder sonstige Modifikation der Mitteilung nach ihrer Absendung durch FXUC. Eine Mitteilung auf dem Kundenkonto im FinexoTrader gilt als vom Kunden erhalten, sobald diese Mitteilung im FinexoTrader veröffentlicht wurde.
- 7.4. Der Kunde ist verpflichtet, den Inhalt jedes Dokuments einschließlich der in elektronischer Form übermittelten Dokumente zu überprüfen. Diese Dokumente gelten, sofern sie keine offenkundigen Fehler enthalten, als definitiv, sofern der Kunde nicht gegenüber FXUC schriftlich unverzüglich widerspricht, nachdem er ein solches Dokument erhalten hat. Sollte der Kunde meinen, einen Kontrakt abgeschlossen zu haben, für den eine Trading-Bestätigung hätte ausgestellt werden müssen, ohne dass der Kunde jedoch eine solche Bestätigung erhalten hat, muss er FXUC unverzüglich informieren, sobald er eine solche Bestätigung hätte erhalten müssen. Ohne eine solche Mitteilung kann FXUC den Kontrakt nach freiem Ermessen als nicht existent betrachten.
- 7.5. Der Kunde akzeptiert im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen, dass FXUC die Wertpapiere des Kunden auf Omnibus-Depot-Konten (gemäß Financial Business Act Abschnitt 72, Unterabschnitt 3; Sammelgesetz Nr. 90 vom 03.02.2005) zusammen mit den Wertpapierbeständen anderer Kunden oder von FXUC hält. FXUC wird ein

Register führen, das klar die Eigentumsrechte der einzelnen Kunden an den eingetragenen Wertpapieren festhält. Im Falle eines Verzuges von FXUC ist der Kunde auf Grund des Registers berechtigt, seine Wertpapiere vom Omnibus-Depotkonto zu nehmen, sofern nicht zuvor ein Streit bezüglich der Eigentumsrechte des Kunden bestanden hat. Der Kunde akzeptiert, dass diese Wertpapiere bei der zuständigen Clearingstelle oder Depotbank nicht auf den Namen des Kunden, sondern auf FXUC eingetragen sind. Daher ist der Kunde im Falle eines Fehlers der zuständigen Clearing-Organisation nicht persönlich schadensersatzberechtigt.

## 8. Provisionen, Gebühren, sonstige Kosten

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, FXUC die Provisionen und Gebühren zu entrichten, die im Provisions-, Gebühren- und Einschussverzeichnis dargelegt sind.
- 8.2. FXUC ist berechtigt, die Provisionen oder Gebühren ohne vorherigen Hinweis anzupassen, wenn diese Änderungen für den Kunden vorteilhaft sind oder die Gründe für die Änderungen außerhalb des Einflussesbereichs von FXUC liegen. Diese Gründe umfassen:
  - I Änderungen in der Beziehung zu den Geschäftspartnern von FXUC, die die Kostenstrukturen von FXUC beeinflussen;
  - II Änderungen von Provisionen oder Gebühren von Börsen, Clearing-Stellen, Informationsanbietern oder weiteren Drittanbietern, die dem Kunden weiterbelastet werden;
  - III sich wichtige kundenindividuelle Rahmenbedingungen geändert haben, auf deren Basis zuvor kundenindividuelle Konditionen angeboten wurden.
- 8.3. FXUC darf derartige Provisionen und Gebühren mit einer Vorankündigung von einem Monat ändern, sofern
  - I die Marktsituation inkl. des Wettbewerbsumfeldes eine Änderung plausibel machen;
  - II FXUC aus wirtschaftlichen Gründen seine allgemeine Kosten- und Preisstruktur anzupassen wünscht;
  - III sich wichtige kundenindividuelle Rahmenbedingungen geändert haben, auf deren Basis zuvor kundenindividuelle Konditionen angeboten wurden.
- 8.4. Zusätzlich zu diesen Provisionen und Gebühren ist der Kunde verpflichtet, alle anfallende Mehrwertsteuer und sonstigen Steuern, Depot- und Ausgabegebühren, Börsen- und Clearinggebühren sowie alle sonstigen Gebühren zu zahlen, die für FXUC im Zusammenhang mit einem Kontrakt und/oder mit der Unterhaltung der Geschäftsbeziehung zum Kunden entstehen.
- 8.5. Außerdem ist FXUC berechtigt, die gesonderte Zahlung der folgenden Aufwendungen durch den Kunden zu fordern:
  - I aller außerordentlichen Aufwendungen aus der Kundenbeziehung, z. B. Telefon, Fax, Kurierdienst und Postgebühren, sollte der Kunde Papier-Exemplare der Trading-Bestätigungen, Kontoauszüge etc. wünschen, die FXUC bereits elektronisch übermittelt hat;
  - II aller Aufwendungen von FXUC, die durch Nichterfüllung des Kunden verursacht werden, einschließlich eines von FXUC im Zusammenhang mit der Übermittlung von

- Zahlungsaufforderungen, mit rechtlichem Beistand etc. festgelegten Betrages;
- III aller Aufwendungen von FXUC im Zusammenhang mit der Beantwortung von Anfragen durch Behörden gemäß geltendem Recht, einschließlich einer von FXUC festgelegten Gebühr im Zusammenhang mit der Übermittlung von Abschriften und Anlagen und für die Erstellung von Kopien;
- IV Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Hinterlegung von Wertpapieren und alle Aufwendungen von FXUC im Zusammenhang mit einer Verpfändung, sofern vorgesehen, einschließlich der Zahlung von Versicherungsprämien; und
- V aller Aufwendungen von FXUC im Zusammenhang mit den Kommentaren/Berichten eines Wirtschaftsprüfers, wenn diese vom Kunden gefordert würden.
- 8.6. Die Gebühren werden entweder als Fixbetrag entsprechend der geleisteten Zahlung oder als Prozentsatz oder Stundensatz entsprechend der erbrachten Leistung verrechnet. Die Berechnungsmethoden können auch kombiniert werden. FXUC behält sich das Recht zur Einführung neuer Gebühren vor.
- 8.7. FXUC kann Provisionen und Gebühren mit ihren Teilhabern, Vermittlungs-Brokern oder Dritten teilen oder ein Entgelt von diesen für die von FXUC abgeschlossenen Kontrakte beziehen. Die Einzelheiten jeder derartigen Entgelt- oder Teilungsvereinbarung werden in der jeweiligen Trading-Bestätigung nicht angeführt. FXUC (oder ein Teilhaber) kann, wenn sie für den Kontrahenten eines Kontrakts tätig wird, Provisionen, Aufschläge, Abschläge oder sonstige Entgelte für sich in Anspruch nehmen.
- 8.8. Sofern in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes eigens angegeben ist, werden alle zugunsten FXUC (oder die von FXUC herangezogenen Auftraggeber) fälligen Beträge gemäß diesen Geschäftsbedingungen nach Ermessen von FXUC:
- I von den von FXUC für den Kunden gehaltenen Geldern in Abzug gebracht; oder
- II vom Kunden gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Kontos, der entsprechenden Trading-Bestätigung oder einer sonstigen Mitteilung bezahlt.
- 8.9. Bezüglich der „over the counter“ durchzuführenden Transaktionen ist FXUC berechtigt, die Preise anzugeben, zu denen sie bereit ist, mit dem Kunden zu handeln. Sofern FXUC keine Rechte ausübt, die sie gemäß diesen Geschäftsbedingungen zum Abschluss eines Kontrakts hat, liegt es in der Verantwortung des Kunden zu entscheiden, ob er einen Kontrakt zu diesen Preisen abschließen möchte oder nicht. Die in den dem Kunden übermittelten Trading-Bestätigungen angegebenen Preise verstehen sich inklusive aller Gebühren, die nicht eigens angegeben und dargelegt werden. Der Kunde stimmt zu, Trading-Bestätigungen in dieser Form zu erhalten. Zusätzliche Gebühren können anfallen. Die Vorgehensweise von FXUC als MarketMaker wird näher in Klausel 12 beschrieben.
- 8.10. Überdies bestätigt, anerkennt und akzeptiert der Kunde, dass die in Klausel 9 (Zinsen und Währungsumrechnung) und Klausel 12 (Primärhandel und beste Durchführung)

beschriebenen Verfahren für den Kunden zu zusätzlichen Kosten führen können.

## 9 Zinsen und Währungsumrechnung

- 9.1. Vorbehaltlich der nachstehenden Klausel und sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, haftet FXUC nicht für:
- I die Zahlung von Zinsen an den Kunden für allfällige Guthaben auf einem Konto oder für andere von FXUC gehaltene Beträge; oder
- II die Gutschrift allfälliger von FXUC erhaltenen Zinsen für diese Beträge oder im Zusammenhang mit einem Kontrakt.
- 9.2. Übersteigt das verfügbare Nettovermögen eines Kontos bestimmte Beträge, bezahlt FXUC Zinsen auf Basis von FXUCs Provisions-, Gebühren- und Einschussverzeichnissen.
- 9.3. Besteht auf einem Konto ein Negativsaldo, bezahlt der Kunde an FXUC Zinsen auf den vollen Betrag dieses Saldos auf Basis von FXUCs Provisions-, Gebühren- und Einschussverzeichnissen.
- 9.4. FXUC ist berechtigt, die Zinsen ohne vorherigen Hinweis anzupassen, wenn diese Änderungen für den Kunden vorteilhaft sind oder die Gründe für die Änderungen außerhalb des Einflussbereichs von FXUC liegen. Diese Gründe umfassen:
- I Änderungen der Rahmenbedingungen in der einheimischen oder ausländischen Kreditwirtschaft, die die allgemeinen Zinssätze in einer für FXUC relevanten Größenordnung beeinflussen;
- II sonstige Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus inklusive des Geld- oder Anleihenmarktes in einer für FXUC relevanten Größenordnung;
- III Änderungen in der Beziehung zu den Geschäftspartnern von FXUC, die die Kostenstrukturen von FXUC beeinflussen;
- 9.5. FXUC darf derartige Zinsen mit einer Vorankündigung von einem Monat ändern, sofern
- I die Marktsituation inkl. des Wettbewerbsumfeldes eine Änderung plausibel machen;
- II FXUC aus wirtschaftlichen Gründen seine allgemeine Kosten- und Preisstruktur anzupassen wünscht;
- III sich wichtige kundenindividuelle Rahmenbedingungen geändert haben, auf deren Basis zuvor kundenindividuelle Konditionen angeboten wurden.
- 9.6. FXUC ist berechtigt (jedoch unter keinen Umständen verpflichtet):
- I alle realisierten Gewinne, Verluste, Optionsaufschläge, Provisionen, Zinsen-Gebühren und Maklergebühren, die in einer anderen Währung als der Basiswährung des Kunden anfallen (also jener Währung, auf welche das Kundenkonto lautet), in die Basiswährung des Kunden umzurechnen;
- II alle Bar-Deviseneinlagen für den Zweck des Kaufs eines Vermögenswertes, der auf eine andere als die Basiswährung des Kunden lautet, in eine auf die andere Währung lautende Bar-Deviseneinlage umzurechnen;
- III alle von FXUC für den Kunden gehaltenen Gelder in die andere Währung umzurechnen, die

- FXUC als notwendig oder wünschenswert erachtet, um die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des Kunden in dieser Währung abzudecken.
- 9.7. Wann immer FXUC Währungsumrechnungen durchführt, tut FXUC dies zu einem von FXUC gewählten angemessenen Wechselkurs. FXUC ist berechtigt, einen Aufschlag auf den Wechselkurs für die Durchführung der Umrechnung zu berechnen und einzubehalten; FXUC veröffentlicht diesen jeweils im Provisions-, Gebühren- und Einschussverzeichnis.
- 10. Pfandvereinbarung**
- 10.1. Alle vom Kunden auf FXUC übertragenen oder von FXUC oder den Kontrahenten von FXUC für den Kunden gehaltenen Sicherheiten werden als Sicherheit für allfällige Verbindlichkeiten verpfändet, die der Kunde gegenüber FXUC aufweist oder noch aufweisen wird. Ohne Einschränkung umfasst eine solche Sicherheit die Gutschriften auf Konten, die als dem Kunden gehörend eingetragenen Wertpapiere in den Büchern von FXUC und den Wert der offenen Positionen des Kunden bei FXUC.
- 10.2. Verabsäumt es der Kunde, eine Verpflichtung gemäß diesen Geschäftsbedingungen zu erfüllen, ist FXUC berechtigt, jede verpfändete Sicherheit unverzüglich und ohne Mitteilung oder gerichtliche Klage zur Abdeckung der Verpflichtung, bzw. Schuld des Kunden zu verkaufen. Ein solcher Verkauf erfolgt auf die von FXUC vernünftigerweise beschlossene Art und zu einem Preis, den FXUC nach vernünftigem Ermessen als besten erzielbaren Preis erachtet.
- 11. Netting-Vereinbarung**
- 11.1. Sind zu einem bestimmten Datum bestimmungsgemäß Beträge in gleicher Höhe und in derselben Währung von jeder Partei an die jeweils andere fällig, wird die Zahlungsverpflichtung jeder Partei zu diesem Datum automatisch durch Verrechnung befriedigt und abgegolten. Laufen die Beträge nicht auf dieselbe Währung, werden diese vor Saldierung von FXUC gemäß den in Klausel 9 dargelegten Grundsätzen umgerechnet.
- 11.2. Übersteigt der von einer Partei zu zahlende Gesamtbetrag den von der anderen Partei zu zahlende Gesamtbetrag, hat die Partei, die den höheren Gesamtbetrag zu entrichten hat, der anderen Partei die Differenz zu zahlen. Die Zahlungsverpflichtungen beider Parteien sind damit befriedigt und abgegolten.
- 11.3. Wird die Geschäftsbeziehung gemäß Klausel 16 beendet, werden die Ansprüche der Parteien gegeneinander abschließend im Wege des Netting-Verfahrens abgegolten (Glattstellung). Der Wert der offenen Kontrakte wird gemäß den nachstehend festgelegten Grundsätzen bestimmt. Der abschließend von einer Partei zu zahlende Betrag entspricht der Differenz zwischen den Zahlungsverpflichtungen der Parteien.
- 11.4. Die Sätze, zu denen die Kontrakte geschlossen werden, sind die an dem Tag geltenden Marktsätze, an dem FXUC beschließt, die Kontrakte infolge Verzugs glattzustellen.
- 11.5. FXUC kann nach vernünftigem Ermessen die Sätze festlegen, indem ein Angebot von einem Marktmacher für den fraglichen Vermögenswert eingeholt wird oder indem die Sätze der elektronischen Finanz-Informationssysteme zur Anwendung gebracht werden.
- 11.6. Bei der Feststellung des Werts der einem Netting-Verfahren unterzogenen Kontrakte wendet FXUC die üblichen Margen an und berücksichtigt alle Kosten und sonstigen Aufwendungen.
- 11.7. Diese Netting-Vereinbarung entfaltet ihre Rechtswirksamkeit gegenüber dem Vermögen und den Gläubigern der Vertragsparteien.
- 12. Market Making: Primärhandel und beste Durchführung**
- 12.1. Wenn FXUC Aufträge als Auftraggeber für den Kunden an einer anerkannten Aktien- oder Futures-Börse durchführt, tritt FXUC nicht als Partei einer solchen Transaktion auf, wenn diese Aufträge im Trading-System der jeweiligen Börse zum besten Preis und zu günstigsten Bedingungen zum Zeitpunkt des Auftrags oder nach den konkreten Kundenanweisungen durchgeführt werden, z. B. in einer Situation, in der der Kunde beschlossen hat, den Auftrag zu beschränken. FXUC wird keine zusätzliche Marge in den für den Kunden erzielten Durchführungspreis einrechnen, sondern wird nach dem Provisions-, Gebühren- und Einschussverzeichnis entlohnt.
- 12.2. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf bestimmten Märkten, inklusive – jedoch nicht notwendigerweise beschränkt auf – Devisenmärkten, OTC-Devisen-Optionen und CFD-Kontrakten, FXUC als Marktmacher auftreten kann.
- 12.3. FXUC wird auf schriftliche Aufforderung des Kunden diesem im Allgemeinen mitteilen, ob FXUC hinsichtlich eines bestimmten Instruments als Marktmacher auftreten kann.
- 12.4. Bei einem Auftreten als Marktmacher wird FXUC unter normalen Marktbedingungen dem Kunden die herrschenden Kurse nennen.
- 12.5. Damit FXUC die Kurse so rasch bekanntgeben kann, wie dies im Allgemeinen bei spekulativem Trading der Fall ist, muss sich FXUC möglicherweise auf Informationen über Kurse und Verfügbarkeiten verlassen, die sich später auf Grund der konkreten Marktumstände als falsch erweisen können, beispielsweise, jedoch nicht nur bei fehlender Liquidität oder der Aussetzung eines Vermögenswerts oder Eingabefehlern der informierenden Stellen oder fehlerhaften Angaben der Kontrahenten. Trifft dies zu und hat FXUC bei der Nennung des Kurses an den Kunden im guten Glauben gehandelt, kann FXUC die Transaktion für den Kunden stornieren, muss dies allerdings innerhalb angemessener Frist tun und dem Kunden eine umfassende Erklärung für die Gründe der Stornierung nennen.
- 12.6. Nach Durchführung einer Position für einen Kunden kann FXUC nach eigenem Ermessen jede derartige Kundenposition mit einer anderen Position des Kunden oder einer Position bei einem der Kontrahenten von FXUC verrechnen oder eine Eigentumsposition auf dem Markt in der Absicht halten, Trading-Gewinne aus diesen Positionen zu erzielen. Diese Entscheidungen und Maßnahmen können daher dazu führen, dass FXUC Kundenpositionen zu anderen – und teils erheblich differierenden – Preisen verrechnet als jene, die den Kunden genannt worden sind, was zu Tradinggewinnen oder -verlusten für FXUC führt.

- Dies kann seinerseits bewirken, dass der Kunde etwas zu tragen hat, was als implizite Kosten bezeichnet werden kann (d. h. die Differenz zwischen dem Preis, zu dem der Kunde mit FXUC handelt und dem Preis, zu dem FXUC in der Folge mit Kontrahenten und/oder anderen Kunden handelt), was auf mögliche, von FXUC als Ergebnis ihrer Funktion als Marktmacher erzielte Gewinne zurückzuführen ist. Die Funktion als Marktmacher kann für FXUC jedoch auch beträchtliche Kosten verursachen, sollte sich der Markt im Vergleich zu jenem Preis, zu dem FXUC mit dem Kunden gehandelt hat, gegenläufig bewegen.
- 12.7. Aufgrund des Auftretens von FXUC als Marktmacher akzeptiert der Kunde, dass FXUC nicht verpflichtet ist, dem Kunden auf solchen Märkten die beste Durchführung zu gewährleisten. Außerdem akzeptiert der Kunde, dass FXUC auf solchen Märkten Positionen halten kann, die zu jenen des Kunden in Gegensatz stehen, was zu potenziellen Interessenskonflikten zwischen FXUC und ihren Kunden führen kann. Auf Märkten, auf denen FXUC als Marktmacher agiert, akzeptiert der Kunde, dass FXUC nicht verpflichtet ist, die Kurse jederzeit und auf jedem Markt anzugeben oder diese Kurse Kunden mit einer konkreten Maximalmarge mitzuteilen.
- 12.8. Auf Märkten, auf denen FXUC als Marktmacher fungiert, können nach eigenem Ermessen Provisionen verrechnet werden. Unabhängig davon, ob FXUC Provisionen verrechnet oder nicht, akzeptiert der Kunde, dass FXUC versuchen wird, auf Grund ihrer Funktion als Marktmacher zusätzliche Gewinne zu erzielen, und die Höhe dieser Gewinne kann beträchtlich sein, falls und wenn man sie mit dem Einschuss des Kunden vergleicht.
- 12.9. Der Kunde bestätigt, anerkennt und akzeptiert, dass der dem Kunden genannte Preis im Vergleich zu jenem, zu dem FXUC sich eingedeckt hat oder zu dem sie Kontrakte im Handel mit anderen Kunden oder Kontrahenten möglicherweise einzudecken erwartet hat, eine Marge beinhaltet. Außerdem bestätigt, anerkennt und akzeptiert der Kunde, dass besagte Marge ein Entgelt für FXUC darstellt, dass sie nicht für alle betroffenen Kontrakte berechnet werden kann und auf der Trading-Bestätigung nicht angeführt und dem Kunden auch anderweitig nicht mitgeteilt wird.
- 12.10. Alle Provisionskosten, Zinskosten und Kosten im Zusammenhang mit den von FXUC als Marktmacher auf bestimmten Märkten angegebenen Margen sowie sonstige Honorare und Gebühren beeinflussen laufend die Trading-Ergebnisse des Kunden gegenüber einer Situation, in der solche Provisionen, Zinssätze, und Margen nicht zur Anwendung kommen.
- 12.11. Während Margen und Provisionen im Normalfall gemessen am Wert der zugrunde liegenden Handelswerte als moderat betrachtet werden können, können diese Kosten bisweilen eine erhebliche Höhe haben, wenn man sie mit dem Einschuss des Kunden vergleicht. Infolge dessen kann der Einschuss des Kunden durch Trading-Verluste, denen der Kunde möglicherweise unterliegt, und durch die direkt sichtbaren Handelskosten, etwa in Form von Provisionen, Zinsen und Maklergebühren, wie auch die besagten unsichtbaren Kosten für den Kunden, die sich durch die Performance von FXUC als Marktmacher ergeben, schwinden.
- 12.12. Ist der Kunde als Trader aktiv und tätigt er zahlreiche Transaktionen, können die Auswirkungen der sichtbaren und unsichtbaren Kosten erheblich sein. Daher muss der Kunde möglicherweise hohe Gewinne auf den Märkten erzielen, um die Kosten aus seinen Trading-Aktivitäten bei FXUC abzudecken. Für sehr aktive Trader können diese Kosten im Laufe der Zeit den Wert ihrer Einschüsse übersteigen. Im Normalfall gilt für den Derivate-Handel mit Einschüssen: je niedriger der Prozentsatz der anwendbaren Marge ist, desto höher fällt der Kostenanteil im Zusammenhang mit der Durchführung einer Transaktion aus.
- 12.13. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf dem Gebiet des Market Making bei Devisen, OTC-Devisen-Optionen, CFD-Kontrakten und sonstigen OTC-Produkten erhebliche implizite Kosten als Folge der von FXUC in ihrer Funktion als Marktmacher erzielten Gewinne entstehen können.
- 12.14. Die Performance von FXUC als Marktmacher kann sich auf das Konto des Kunden negativ auswirken und die genannten impliziten Kosten sind für den Kunden zu keiner Zeit direkt sichtbar oder quantifizierbar.
- 12.15. FXUC ist weder zu irgendeiner Zeit verpflichtet noch wird FXUC zu irgendeiner Zeit Daten über ihre Performance oder Einnahmen als Marktmacher oder anderweitig im Zusammenhang mit Provisionen, Gebühren und Honoraren bekannt geben.
- 12.16. Der Kunde wird eigens darauf hingewiesen, dass CFD-Kontrakte OTC-Produkte sind, die von FXUC im Zuge ihrer Tätigkeit als Marktmacher angeboten und nicht an einer anerkannten Börse gehandelt werden. Daher gilt die obige Beschreibung der impliziten und nicht sichtbaren Kosten im Zusammenhang mit der Performance von FXUC als Marktmacher auch für jeden CFD-Kontrakt.
- 13. Bündelung und Splitting**
- 13.1. Die Aufträge des Kunden können nach Ermessen von FXUC mit den eigenen Aufträgen von FXUC, den Aufträgen von Teilhabern von FXUC und/oder von mit FXUC in Verbindung stehenden Personen (einschließlich Mitarbeitern und anderen Kunden) gebündelt werden. FXUC kann die Aufträge des Kunden wie auch gebündelte Aufträge bei der Durchführung aber auch splitten. Obwohl Aufträge nur dann gebündelt oder gesplittet werden, wenn FXUC vernünftigerweise zu der Auffassung gelangt, es sei im besten Interesse der Kunden gelegen, können Bündelung und Splitting unter bestimmten Umständen dazu führen, dass der Kunde einen weniger günstigen Preis erhält, als wäre sein Auftrag entweder gesondert oder gebündelt mit anderen abgewickelt worden.
- 14. Interessenskonflikt**
- 14.1. FXUC, ihre Teilhaber oder sonstige mit FXUC verbundene Personen können ein Interesse, eine Beziehung oder ein Arrangement haben, das oder die möglicherweise von wesentlicher Bedeutung für eine von FXUC gemäß diesen Geschäftsbedingungen durchgeführte oder angebotene Transaktion oder einen Kontrakt ist. Durch die Zustimmung zu diesen Geschäftsbedingungen stimmt der Kunde zu, dass

14.2.	<p>FXUC derartige Geschäfte ohne vorherige Einbeziehung des Kunden durchführen kann. Außerdem kann FXUC Ratschläge und Empfehlungen erteilen und sonstige Dienste Dritten anbieten, deren Interessen in einem Gegensatz zu jenen des Kunden stehen. FXUC, ihre Teilhaber und die Mitarbeiter beider können für andere Kunden auftreten, die möglicherweise Positionen halten, die jenen des Kunden entgegengesetzt sind oder in Konkurrenz zum Kunden stehen, wenn es um den Erwerb derselben oder einer ähnlichen Position geht.</p>	II	<p>erbringen, die auf Grund dieser Geschäftsbedingungen oder von FXUC nach deren vernünftigem Ermessen gefordert wird; wenn der Kunde es verabsäumt, jene Gelder bereitzustellen, die notwendig sind, damit FXUC die Kontrakte am Fälligkeitsdatum bedienen kann;</p>
15.	<p><b>Kontrahenten und Vermittlungs-Broker von FXUC</b></p>	III	<p>wenn der Kunde es verabsäumt, die zur Erbringung der Dienste im Zusammenhang mit einem Kontrakt am Fälligkeitsdatum erforderlichen Mittel bereitzustellen oder die nötigen Vermögenswerte vorzulegen;</p>
15.1.	<p>Um den Anweisungen des Kunden Folge zu leisten, kann FXUC einen nach Ermessen von FXUC ausgewählten Kontrahenten beauftragen. FXUC wird dies tun, wenn die Transaktion dem Reglement einer Börse oder eines Marktes unterliegt, dessen Mitglied FXUC nicht ist.</p>	IV	<p>wenn der Kunde stirbt oder geschäftsunfähig wird;</p>
15.2.	<p>FXUC haftet nicht für die von solchen Kontrahenten begangenen Fehler, sofern nicht nachgewiesen wird, dass FXUC bei der Auswahl von Kontrahenten nicht ausreichende Sorgfalt hat walten lassen.</p>	V	<p>wenn hinsichtlich des Kunden ein Eröffnungsantrag nach deutscher Insolvenzordnung oder einem entsprechenden, für den Kunden geltenden Gesetz eingebracht wird, oder im Fall einer Personengesellschaft gegenüber einem oder mehreren Teilhabern oder gegebenenfalls gegenüber einer Gesellschaft ein Masse- oder Insolvenzverwalter, ein Treuhänder oder Zwangsverwalter oder eine Person mit ähnlicher Funktion eingesetzt wird;</p>
15.3.	<p>Der Kunde wurde möglicherweise durch einen Vermittlungs-Broker an FXUC verwiesen. In diesem Fall haftet FXUC nicht für irgendwelche zwischen dem Kunden und dem Vermittlungs-Broker getroffene Vereinbarungen, an denen FXUC nicht als Partei beteiligt ist.</p>	VI	<p>wenn ein Antrag auf Liquidierung oder Zwangsverwaltung des Kunden gestellt wird;</p>
15.4.	<p>Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kundenvereinbarung mit dem Vermittlungs-Broker zusätzliche Kosten verursachen kann, weil FXUC möglicherweise Gebühren oder Provisionen an diesen zu entrichten hat. Der Kunde anerkennt, dass jeder derartige Vermittlungs-Broker entweder als unabhängiger Vermittler oder als Agent für den Kunden auftritt und nicht befugt ist, Zusicherungen betreffend FXUC oder deren Leistungen zu machen.</p>	VII	<p>wenn eine Anordnung oder Beschluss zur Liquidierung oder Zwangsverwaltung (außer für die Zwecke einer Fusion oder Umstrukturierung mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FXUC) ergeht;</p>
16.	<p><b>Verzug bzw. Nichterfüllung und Abhilfe</b></p>	VIII	<p>wenn ein Notverkauf, eine Pfändung oder ein ähnliches Verfahren gegenüber Vermögenswerten des Kunden angestrengt und innerhalb von sieben Tagen nicht eingestellt, entlastet oder bezahlt wird; oder</p>
16.1.	<p>Die Bestimmungen der vorliegenden Klausel ergänzen allfällige andere Rechte, die FXUC auf Basis dieser Geschäftsbedingungen zustehen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Pfand-Vereinbarung in Klausel 10 sowie alle sonstigen Rechte, die FXUC gemäß geltendem Recht genießt.</p>	IX	<p>wenn eine durch Hypothek oder Pfandrecht geschaffene Sicherheit gegen den Kunden durchsetzbar wird und der Hypothekar- oder Pfandgläubiger Schritte unternimmt, um die Besicherung oder das Pfand in Anspruch zu nehmen;</p>
16.2.	<p>FXUC behält sich das Recht vor, Beträge einzubehalten oder Abzüge von Beträgen vorzunehmen, die FXUC dem Kunden schuldet oder für ihn hält, wenn Beträge vom Kunden an FXUC oder ihre Teilhaber fällig sind.</p>	X	<p>wenn eine Schuld des Kunden oder einer seiner Tochtergesellschaften vorzeitig fällig wird oder wenn es möglich ist, dass sie vor ihrer eigentlichen Fälligkeit aus Verschulden des Kunden (oder seiner Tochtergesellschaften) fällig gestellt wird, weil dieser eine Schuld nicht rechtzeitig begleicht;</p>
16.3.	<p>Der Kunde autorisiert FXUC, nach Ermessen von FXUC jederzeit und ohne Mitteilung oder Haftung gegenüber dem Kunden, jegliches Eigentum und/oder die Erlöse aus diesem Eigentum, die FXUC oder einer Ihrer Teilhaber oder Agenten in Verwahrung hat oder kontrolliert, zu verkaufen, heranzuziehen, zu verrechnen und/oder auf irgendeine Weise zu belasten, um allfällige Zahlungsverpflichtungen gegenüber FXUC oder deren Teilhabern zu erfüllen.</p>	XI	<p>wenn der Kunde Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eines Kontrakts nicht vollständig erfüllt;</p>
16.4.	<p>Die nachfolgend dargelegten Situationen stellen Verzugsereignisse dar:</p>	XII	<p>wenn eine der Erklärungen oder Zusicherungen des Kunden unwahr ist oder wird;</p>
I	<p>wenn der Kunde es verabsäumt, eine Zahlung zu leisten oder eine andere Leistung zu</p>	XIII	<p>wenn FXUC oder der Kunde von einer Finanzaufsichtsbehörde aufgefordert wird, einen Kontrakt (oder einen Teil eines Kontrakts) glattzustellen; oder</p>
16.5.	<p>Beim Eintritt eines solchen Verzugsereignisses ist FXUC berechtigt und befugt, nach eigenem Ermessen:</p>	XIV	<p>wenn FXUC dies zum eigenen Schutz oder zum Schutz ihrer Teilhaber angemessenerweise als notwendig erachtet.</p>
I	<p>einzelne oder alle Sicherheiten, Vermögenswerte und Eigentum des Kunden auf jede beliebige Weise zu verkaufen oder zu belasten, die sich jeweils im Besitz oder unter</p>		

- der Kontrolle der FXUC oder ihrer Teilhaber oder Agenten befinden oder auf bestehende Garantien zurückzugreifen;
- II jede Sicherheit, jedes Investment oder Eigentum zu kaufen, wenn dies nötig ist oder nach begründeter Meinung von FXUC voraussichtlich nötig sein wird, damit FXUC ihre Verpflichtungen gemäß einem Kontrakt erfüllt. Der Kunde wird FXUC die gesamte Höhe des Kaufpreises zuzüglich Nebenkosten und Aufwand ersetzen;
- III jede Sicherheit, jedes Investment oder Eigentum Dritten zu liefern oder anderweitig tätig zu werden, wie FXUC dies als wünschenswert erachtet, um einen Kontrakt glattzustellen;
- IV den Kunden aufzufordern, einen Kontrakt unverzüglich so zu schließen und glattzustellen, wie FXUC dies nach eigenem Ermessen fordert;
- V jede Devisentransaktion zu den Sätzen und zu der Zeit einzugehen, wie FXUC dies beschließt, um den gemäß einem Kontrakt übernommenen Verpflichtungen gerecht zu werden; und
- VI alle oder Teile der Vermögenswerte, die sich als Last- oder Gutschrift auf einem Konto befinden, neu zu fakturieren (einschließlich der Umwandlung der Verpflichtung von FXUC oder des Kunden zur Lieferung eines Vermögenswertes in die Verpflichtung, einen Betrag in Höhe des Marktwertes des Vermögenswerts (der von FXUC nach deren alleinigem Ermessen bestimmt wird) zum Zeitpunkt der neuerlichen Fakturierung zu zahlen).
- 16.6. Der Kunde autorisiert FXUC, alle in dieser Klausel beschriebenen Schritte zu unternehmen, ohne dem Kunden dies anzukündigen, und erkennt an, dass FXUC für keinerlei Folgen aus diesen Schritten haftet. Die in der vorliegenden Klausel beschriebenen Rechte verstehen sich zusätzlich zu allen anderen Rechten, die FXUC oder ihre Teilhaber gegenüber dem Kunden gemäß diesen Geschäftsbedingungen oder sonst nach geltendem Recht haben. Der Kunde hat die Dokumente auszufertigen und die sonstigen Maßnahmen zu treffen, die FXUC fordert, um die Rechte von FXUC und ihren Teilhabern gemäß diesen Geschäftsbedingungen oder irgendeiner Vereinbarung, die der Kunde mit einem von ihnen hat, zu schützen.
- 16.7. Wenn FXUC ihr Recht zum Verkauf von Sicherheiten oder Eigentum des Kunden gemäß dieser Klausel ausübt, wird sie diesen Verkauf ohne Mitteilungsverpflichtung oder Haftung gegenüber dem Kunden für den Kunden durchführen und die Erlöse des Verkaufs zur Erfüllung einzelner oder aller Verpflichtungen des Kunden gegenüber FXUC oder den Teilhabern von FXUC verwenden.
- 16.8. Unbeschadet der sonstigen Rechte von FXUC gemäß diesen Geschäftsbedingungen oder geltendem Recht kann FXUC jederzeit und ohne Mitteilungsverpflichtung alle und jegliche Konten, die vom Kunden bei FXUC oder ihren Teilhabern gehalten werden, zusammenzufassen oder konsolidieren, und alle Beträge, die FXUC oder von FXUC oder ihren Teilhabern geschuldet werden, so saldieren, wie FXUC dies nach alleinigem Ermessen beschließt.
- 17. Garantien & Zusicherungen des Kunden**
- 17.1. Der Kunde garantiert und sichert zu, dass:
- I es ihm rechtlich nicht verboten ist und er durch kein Gesetz oder Vorschrift gehindert ist, diesen Geschäftsbedingungen zuzustimmen oder in diesen Geschäftsbedingungen vorgesehene Kontrakte oder Transaktionen abzuschließen und zu erfüllen;
- II er alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt hat und über die Befugnis verfügt, diesen Geschäftsbedingungen zuzustimmen (und falls der Kunde keine Einzelperson ist, er ordnungsgemäß bevollmächtigt ist und die nötigen gesellschaftsrechtlichen und sonstigen Vertretungsbefugnisse gemäß Gründungsdokumenten und Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag hat;
- III Investments und sonstiges vom Kunden für irgendeinen beliebigen Zweck beigebrachtes Eigentum, vorbehaltlich anderer Regelungen dieser Geschäftsbedingungen, jederzeit frei von allen Belastungen, Beleihungen und Pfandrechten sind und vom Kunden einschließlich der Nutzungsbefugnis besessen werden;
- IV er alle Gesetze einhält, denen er unterworfen ist, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf alle Steuergesetze und -vorschriften, Devisenkontrollvorschriften und Eintragungsbestimmungen; und
- V die vom Kunden FXUC vorgelegten Informationen vollständig, präzise und in keiner wesentlichen Hinsicht irreführend sind.
- 17.2. Die obigen Garantien und Zusicherungen gelten immer dann, wenn der Kunde künftig während der Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen Anweisungen erteilt, als wiederholt und bestätigt.
- 17.3. Der Kunde ist verpflichtet, FXUC unverzüglich zu informieren, sofern sich die Grundlage für eine der abgegebenen Zusicherungen, Garantien oder Informationen ändern.
- 18. Entschädigung und Haftungsbeschränkung**
- 18.1. Der Kunde hat FXUC zu entschädigen und gegenüber allen Verlusten, Steuern, Aufwendungen, Kosten und Verpflichtungen jeder Art schadlos zu halten (ob gegenwärtig, künftig, unvorhergesehen oder anderweitig und einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung), die FXUC als Ergebnis oder im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen erleiden könnte oder zu tragen hätte:
- I Bruch dieser Geschäftsbedingungen;
- II Abschluss einer Transaktion oder eines Kontrakts durch FXUC im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen; oder
- III Ergreifen von Maßnahmen durch FXUC, zu denen FXUC bei Verzugsereignissen berechtigt ist;
- Dies gilt insoweit nicht, als solche Verluste, Steuern, Aufwendungen, Kosten und Verpflichtungen als Folge einer groben Fahrlässigkeit oder eines vorsätzlichen Fehlverhaltens von FXUC eintreten oder getragen werden müssen.
- 18.2. Diese Entschädigungserklärung dauert über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus an.
- 18.3. FXUC haftet nicht für:

- I Verluste (einschließlich Folge- und sonstiger indirekter Verluste), Aufwendungen, Kosten oder Verpflichtungen (zusammen „Verluste“), die der Kunde als Folge von oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen erleidet oder zu tragen hat. Dies gilt insoweit nicht, als diese Verluste als Folge einer groben Fahrlässigkeit oder eines vorsätzlichen Fehlverhaltens von FXUC entstehen oder getragen werden müssen; oder
- II Verluste infolge von Maßnahmen, die FXUC entsprechend ihren Rechten gemäß diesen Geschäftsbedingungen getroffen hat, ob FXUC nun für solche Verluste gemäß den allgemeinen Haftungsregeln nach geltendem Recht gehaftet hätte oder nicht; oder
- III alle Folge- und sonstigen indirekten Verluste, die der Kunde erleidet oder zu tragen hat, ob sie sich aus einer Nachlässigkeit von FXUC oder anderweitig ergeben; oder
- IV alle Verluste, die vom Kunden erlitten werden oder getragen werden müssen, weil ein Dritter (einschließlich Kontrahenten oder Personen, die FXUC im Zusammenhang mit einem Kontrakt beauftragt) seinen Verpflichtungen gegenüber FXUC nicht nachkommt. Unter diesen Umständen haftet FXUC insoweit nicht für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen dem Kunden gegenüber, als FXUC infolge des Fehlverhaltens einer Drittpartei dazu außerstande ist.
- 18.4. Insbesondere bestätigt, anerkennt und akzeptiert der Kunde, dass alle Marktempfehlungen und -informationen, die ihm von FXUC mitgeteilt werden, kein Kauf- oder Verkaufangebot oder -empfehlung und keine Kauf- oder Verkaufaufforderung für einen Kontrakt darstellen, und dass solche Empfehlungen und Informationen, auch wenn sie auf von FXUC für verlässlich gehaltenen Quellen beruhen, ausschließlich auf der Meinung eines Maklers beruhen können und dass diese Informationen unvollständig und ungeprüft sowie unüberprüfbar sein können. FXUC gibt keinerlei Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistung ab und haftet nicht für die Genauigkeit oder Vollständigkeit von Informationen oder Trading-Empfehlungen an den Kunden.
- 18.5. Dem Kunden ist bekannt und er akzeptiert, dass die von ihm eingezahlten Gelder auf die Konten von FXUC keiner sich auf seine Einzahlungen beziehenden Einlagensicherung o.ä. unterliegen. Dies bedeutet, dass der Kunde im Falle des Zusammenbruches oder des Ausfalles der Bank keinen Anspruch auf Entschädigung durch eine entsprechende Sicherungseinrichtung hat.
- 19. Vertraulichkeit und Bekanntgabe von Informationen durch FXUC**
- 19.1. Sofern dies nicht durch Gesetz oder Zulassungs- oder Aufsichtsbehörden oder sonstige gesetzlich zur Forderung der Offenlegung berechnete Personen verlangt wird, oder zur ordnungsmäßigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einer Partei notwendig ist), darf keine Vertragspartei irgendjemandem Informationen im Zusammenhang mit dem Geschäft, den Investments, Finanzen oder anderen Angelegenheiten vertraulicher Natur der jeweils anderen Partei bekannt geben, in deren Besitz sie im Zuge ihrer Verpflichtungen oder anderweitig gekommen ist. Jede Partei wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um eine

solche Bekanntgabe von Informationen zu verhindern.

- 19.2. Durch die Zustimmung zu diesen Geschäftsbedingungen autorisiert der Kunde FXUC, diese Informationen den Kunden betreffend – ohne dies dem Kunden anzukündigen – bekanntzugeben, wie dies möglicherweise auf Grund von Gesetzen oder Vorschriften oder durch Zulassungsbehörden oder geltenden Marktregeln vorgeschrieben ist.

## **20. Nachträgliche Änderungen**

FXUC ist berechtigt, die Geschäftsbedingungen jederzeit nach einer Ankündigung abzuändern, die mindestens 24 Stunden im voraus erfolgen muss, und auch per E-Mail an den Kunden erfolgen kann. Derartige Änderungen treten zu dem in der „Ankündigung“ angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

## **21. Vertragsbeendigung**

- 21.1. Das Vertragsverhältnis ist bis zu seiner expliziten Kündigung wirksam.
- 21.2. Jede Partei kann dieses Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigung an die jeweils andere Partei beenden. Keine Partei ist bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsbeendigung hat keine Auswirkungen auf erworbene Rechte und Verpflichtungen.
- 21.3. Bei Vertragsbeendigung verpflichten sich FXUC und der Kunde, alle bereits laufenden Kontrakte zu erfüllen. Die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bleiben hinsichtlich dieser Transaktionen für beide Parteien verbindlich. FXUC ist berechtigt, alle ihr zustehenden Beträge vor Überweisung eines Gutschriftsaldos eines Kontos des Kunden in Abzug zu bringen. FXUC ist ferner berechtigt, eine Überweisung so lange aufzuschieben, bis alle Kontrakte zwischen FXUC und dem Kunden glattgestellt sind. Außerdem ist FXUC berechtigt, vom Kunden die Zahlung aller durch die Übertragung der Investments des Kunden entstandenen Kosten zu verlangen.
- 21.4. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist FXUC jederzeit berechtigt, alle Kontrakte zwischen FXUC und dem Kunden ohne vorherige Mitteilung glattzustellen.

## **22. Beschwerden und Rechtsstreit**

- 22.1. Sollte der Kunde eine Beschwerde gegen FXUC vorbringen wollen, muss er diese Beschwerde der Rechtsabteilung von FXUC schriftlich vorlegen. FXUC ist danach verpflichtet, die Beschwerde umgehend und umfassend zu prüfen.
- 22.2. Unbeschadet der sonstigen Rechte von FXUC gemäß diesen Geschäftsbedingungen ist FXUC berechtigt, in jedem Fall, wenn der Kunde und FXUC in einen Streit über einen Margin Trade oder einen angeblichen Margin Trade oder eine Anweisung im Zusammenhang mit einem Margin Trade geraten, nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Mitteilung einen solchen Margin Trade oder angeblichen Margin Trade zu schließen, wenn FXUC der begründeten Meinung ist, dass eine solche Maßnahme wünschenswert ist, um den maximalen Streitwert zu beschränken. FXUC haftet nicht für oder gemäß einer Verpflichtung gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit nachfolgenden

Schwankungen im Niveau des betreffenden Margin Trade. Wenn FXUC einen Margin Trade gemäß dieser Klausel geschlossen hat, erfolgt diese Maßnahme unbeschadet des Rechts von FXUC, einzuwenden, dass ein solcher Margin Trade von FXUC bereits geschlossen wurde oder gar nie vom Kunden eröffnet worden war. FXUC wird alle angemessenen Schritte unternehmen, um den Kunden sobald wie möglich zu informieren, dass FXUC diese Maßnahme ergriffen hat. Wenn FXUC einen Margin Trade oder angeblichen Margin Trade gemäß dieser Klausel schließt, erfolgt diese Schließung unbeschadet der Rechte des Kunden, einen neuen Margin Trade zu eröffnen, sofern dieser Margin Trade gemäß den vorliegenden Geschäftsbedingungen eröffnet wird. Bei der Berechnung von Einschüssen oder sonstigen Geldern, die für einen solchen Margin Trade erforderlich sind, ist FXUC berechtigt, davon auszugehen, dass die Ansicht von FXUC über die strittigen Ereignisse oder Anweisungen zutreffend ist.

### 23. Geltendes Recht und Gerichtsstandwahl

- 23.1. Diese Geschäftsbedingungen und das Vertragsverhältnis unterliegen israelischem Recht und ist gemäß diesem als einzigem und ausschließlich geltendem Recht auszulegen.
- 23.2. Der Kunde und FXUC sind übereingekommen, dass das Landesgericht in Tel Aviv die alleinige Rechtsprechung ausüben und alleiniger und exklusiver Gerichtsstand in Streitsachen hinsichtlich dieser Geschäftsbedingungen und des Vertragsverhältnisses und aller Transaktionen zwischen dem Kunden und FXUC sein soll. FXUC behält sich jedoch das Recht vor, ein Verfahren vor jedem anderen zuständigen Gericht und in jedem Rechtssystem einzuleiten, das FXUC für geeignet erachtet, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Länder, deren Bürger der Kunde ist, oder Länder, in denen der Kunde Vermögenswerte besitzt.
- 23.3. Die vorliegende Klausel bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wirksam.

### 24. Verschiedenes

- 24.1. Sollte zu irgendeiner Zeit eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ungesetzlich, ungültig oder in irgendeiner Hinsicht nach den gesetzlichen Bestimmungen irgendeiner Rechtsordnung undurchsetzbar sein oder werden, so sollen davon weder die Rechtmäßigkeit, noch die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Rechtsordnung, noch auch die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit dieser Bestimmung nach den Gesetzen einer anderen Rechtsordnung betroffen sein.
- 24.2. FXUC haftet dem Kunden gegenüber nicht für Unterlassungen, Behinderungen oder Verzug in der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, wenn sich eine solche Unterlassung, Behinderung oder ein solcher Verzug direkt oder indirekt aus Umständen ergibt, die sich bei vernünftiger Betrachtung seiner Kontrolle entziehen. Derartige Ereignisse höherer Gewalt umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein, technische Schwierigkeiten wie Telekommunikationsversagen oder Unterbrechungen, mangelnde Verfüg-

barkeit der Website von FXUC, etwa infolge von Wartungsausfällen, erklärtem oder bevorstehendem Krieg, Aufruhr, Bürgerunruhen, Naturkatastrophen, gesetzlichen Bestimmungen, Behördenmaßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Boykotten oder Blockaden, auch in Fällen, in denen FXUC Konfliktpartei ist und einschließlich von Fällen, in denen nur Teile der Funktionen von FXUC durch diese Ereignisse betroffen sind.

- 24.3. Weiterhin ist FXUC berechtigt, nach ihrem eigenen begründeten Ermessen festzustellen, dass ein Notfall oder außerordentliche Marktbedingungen existieren. Solche Bedingungen beinhalten, ohne darauf beschränkt zu sein, die Aussetzung oder Schließung eines Marktes oder die Beendigung oder das Ausbleiben eines Ereignisses, auf die FXUC ihr Angebot gegründet hat, oder das Auftreten einer exzessiven Bewegung im Niveau eines Margin Trade und/oder dem zugrundeliegenden Markt oder die begründete Annahme von FXUC, dass es zu einer solchen Bewegung kommen wird. In solchen Fällen kann FXUC ihre Einschuss-Sätze erhöhen, einzelne oder alle offenen Margin Trade Positionen des Kunden schließen und/oder die Anwendung aller oder einzelner Bestimmungen der Geschäftsbedingungen aussetzen oder verändern, einschließlich, aber nicht nur in Bezug auf die Änderung des Handelsschlusses für einen bestimmten Margin Trade, soweit die bestehende Situation es für FXUC unmöglich oder undurchführbar macht, die fragliche Bestimmung einzuhalten.
- 24.4. Der Kunde kann keines seiner Rechte abtreten oder seine Verpflichtungen als Kunde gemäß diesen Geschäftsbedingungen oder den Kontrakten an andere Personen delegieren, während FXUC ihre Rechte abtreten und ihre Verpflichtungen auf jedes den Aufsichtsbehörden unterstellte Finanzinstitut delegieren kann.
- 24.5. Für weitere Investmentmöglichkeiten, Anlageprodukte oder bestimmte Kundengruppen darf FXUC zusätzliche Geschäftsbedingungen festlegen. Der Kunde versteht und akzeptiert, daß
- I derartige, dem Kunden zur Verfügung gestellte Geschäftsbedingungen eine Ergänzung dieser Geschäftsbedingungen darstellen;
  - II der Kunde keine Transaktionen durchführen sollte, ohne daß er zuvor die für diese Investmentmöglichkeiten, Anlageprodukte oder bestimmte Kundengruppe zutreffenden Geschäftsbedingungen verstanden und akzeptiert hat. Sollte der Kunde dies dennoch tun, so soll dies juristisch derart gehandhabt werden, als ob er vorstehenden Satz beachtet habe.
- 24.6. Die Rechte und Rechtsmittel in diesen Geschäftsbedingungen verstehen sich kumulativ und schließen keine gesetzlichen Rechte oder Rechtsmittel aus.
- 24.7. Keine verzögerte oder unterlassene Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Rechtsmittels durch FXUC, ob gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder vertragsgemäß, oder eine nur teilweise oder mangelhafte Ausübung desselben kann:
- I die künftige oder anderweitige Ausübung dieses Rechts, dieser Befugnis oder dieses Rechtsmittels beeinträchtigen oder verhindern; oder

- II als Verzicht auf ein solches Recht, eine solchen Befugnis oder ein solches Rechtsmittel gewertet werden.
- 24.8. Kein Rechtsmittelverzicht im Fall der Verletzung einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen kann (sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich von der verzichtenden Partei vereinbart wurde) als ein Verzicht im Falle eines künftigen Bruchs derselben Bestimmung oder als Autorisierung zur Fortführung dieses speziellen Geschäftsbedingungen Bruchs interpretiert werden.
- 24.9. Der Kunde autorisiert hiermit alle Transaktionen mit FXUC, die vor Zustandekommen des Vertragsverhältnisses durch den Kunden durchgeführt wurden, und stimmt zu, dass die Rechte und Pflichten des Kunden in Bezug darauf durch die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen geregelt werden.
- 24.10. Sofern der Kunde diese Bedingungen im Namen eines Unternehmens oder einer juristischen Person akzeptiert, bestätigt der Unterzeichner mit seiner Unterschrift, dass er berechtigt ist, im Namen des

Unternehmens oder der juristischen Person zu agieren und diese zur Einhaltung dieser Bedingungen und der daraus resultierenden Rechtsfolgen zu verpflichten. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, daß der Unterzeichner hierzu nicht berechtigt war, hat FXUC das Recht auf Schadensersatz durch die Person des Unterzeichners. Darüber hinaus ist der Unterzeichner dazu verpflichtet, FXUC für sämtliche entstehenden Verpflichtungen, Schäden, Verluste oder Kosten zu entschädigen, die dadurch entstehen, dass wiederum Ansprüche gegen FXUC geltend gemacht werden als Folge der unberechtigten Unterschrift für das Unternehmen oder die juristische Person.

- 24.11. Möglicherweise hat FXUC oder ein Dritter dem Kunden eine Übersetzung dieser Geschäftsbedingungen vorgelegt. Sollten Textunterschiede bestehen, gilt die deutsche vor allen anderen Versionen.

## ForexWebTrader und ForexMobileTrader-Geschäftsbedingungen

### Verwendete Abkürzungen

- FWT: ForexWebTrader
- FMT: ForexMobileTrader

Diese zusätzlichen FWT- und FMT-Geschäftsbedingungen dienen als Ergänzung zu den geltenden FXUC-Geschäftsbedingungen. Sie erstrecken sich auf Einzahlungen auf FWT- und FMT-Konten sowie Transaktionen, die über die FWT- bzw. FMT-Handelsplattformen abgewickelt werden. Im Falle von Abweichungen zwischen diesen Geschäftsbedingungen (sprich: diesem Dokument) und den FXUC-Geschäftsbedingungen gilt dieses Dokument. Für sämtliche nicht in diesem Dokument geregelten Sachverhalte gelten die FXUC-Geschäftsbedingungen.

### 1 Definitionen - Begriffsinterpretationen

1.1 In diesen FWT- und FMT-Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe, sofern der Kontext nichts anderes nahe legt, die folgende Bedeutung und können je nach Bedarf im Singular oder Plural verwendet werden:

- I „Reservierte Beträge“ bezeichnet den zu reservierenden bzw. reservierten Teil der Kundengelder auf seinem Konto, wenn eine Handelstransaktion vorgenommen wird;
- II „ForexMobileTrader“ bezeichnet die FXUC-Internet-Handelsplattform, auf die per Mobiltelefon oder mittels anderer mobiler Endgeräte zugegriffen werden kann, und zwar über die Adresse [mobile.forexwebtrader.com](http://mobile.forexwebtrader.com) oder andere von FXUC bereitgestellte Internet-Adressen;
- III „ForexWebTrader“ bezeichnet die FXUC - Internet-Handelsplattform, auf welche über die Adresse [www.forexwebtrader.com](http://www.forexwebtrader.com) oder andere von FXUC bereitgestellte Internet-Adressen zugegriffen werden kann;
- IV „Leistungen“ bedeutet die von FXUC auf Basis der FXUC -Geschäftsbedingungen sowie der FWT- und FMT-Geschäftsbedingungen zu erbringenden Dienste;
- V „Vertrag“ bedeutet diese FWT- und FMT-Geschäftsbedingungen, die sich auf das Vertragsverhältnis zwischen FXUC und dem Kunden beziehen;

1.2 Sofern auf das „Provisions-, Gebühren- und Einschlußverzeichnis“ in den FXUC-Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, so ist dies so zu interpretieren, daß dieses sich auf die FXUC-FWT- bzw. FMT-Konten sowie diejenigen Transaktionen bezieht, die über den FWT bzw. FMT abgewickelt werden und die hierbei entstehenden Provisions-, Gebühren-, Zins und Einschussverpflichtungen in der jeweils geltenden Höhe angibt. Das „Provisions-, Gebühren- und Einschlußverzeichnis“ steht auf der FWT-Internet-Seite unter [www.forexwebtrader.com](http://www.forexwebtrader.com) zur Verfügung und wird dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

### 2 Einschüsse, Sicherheiten, Zahlungen und Leistungserbringung

2.1 Abschnitt 5.1 in den FXUC-Geschäftsbedingungen wird durch folgende Vereinbarung

ersetzt: „Der Kunde hat FXUC auf Aufforderung zu entrichten:

- I Die von FXUC geforderten Beträge in Form von Einlagen oder Erst- oder variablen Einschüssen. Im Fall eines von FXUC an einer Börse durchgeführten Kontrakts darf ein solcher Einschuss nicht geringer sein als der von der jeweiligen Börse festgelegte Betrag oder Prozentsatz zuzüglich eines allfälligen zusätzlichen Einschusses, den FXUC nach eigenem Ermessen fordern kann;
- II die jeweils an FXUC gemäß einem Kontrakt und für die Glattstellung eines Schuldsaldos auf einem Konto zahlbaren Beträge; und
- III die von FXUC jeweils als Sicherheit für die Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber FXUC geforderten Beträge.“

2.2 Die Abschnitte 5.9 und 5.11. III der FXUC-Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung auf Kontrakte, die über den FWT oder den FMT eingegangen werden.

### 3 Margin Trades (Kontrakte auf Einschussbasis)

3.1 Die Abschnitte 6.2 und 6.5 der FXUC-Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung auf Kontrakte, die über den FWT oder den FMT eingegangen werden.

3.2 Abschnitt 6.5 in den FXUC-Geschäftsbedingungen wird durch folgende Vereinbarung ersetzt: „6.5 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einschuss-Sätze ohne Mitteilung geändert werden können. Wurde ein Margin Trade eröffnet, darf FXUC diesen Margin Trade nicht nach eigenem Gutdünken, sondern nur auf Aufforderung des Kunden oder gemäß den vertraglichen Rechten von FXUC auf Basis der FXUC-Geschäftsbedingungen oder der FWT- und FMT-Geschäftsbedingungen schließen.“

3.3 Wenn ein Kontrakt zwischen FXUC und dem Kunden eingegangen wird, muß der Kunde denjenigen Betrag zur freien Verfügung zu haben, der mindestens entweder der zu zahlenden Prämie oder dem maximalen Verlust des Kunden für den Fall entspricht, daß der Kontrakt entweder manuell oder aufgrund einer Stop-Loss-Order geschlossen wird oder aufgrund des Auslaufens des Kontraktes eintritt.

3.4 Fällige Zahlungen (wie zum Beispiel Prämien) werden sofort dem Kundenkonto belastet.

3.5 Ein Betrag, der dem maximalen Verlust des Kunden für den Fall entspricht, daß der Kontrakt entweder manuell oder aufgrund einer Stop-Loss-Order geschlossen wird oder aufgrund des Auslaufens des Kontraktes eintritt, wird als „reservierter Betrag“ auf dem Kundenkonto geführt; reservierte Beträge können nicht dafür eingesetzt werden, weitere Kontrakte einzugehen.

## Bedingungen zur Auftragserteilung und für den Informationserhalt mittels elektronischer Medien

### Auftragsübermittlung per Telefon, Fax, E-Mail oder SMS

Bei der Übermittlung von Aufträgen per Telefon, Fax, E-Mail oder SMS besteht seitens FXUC bzw. der von ihr beauftragten Kooperationspartner keine Möglichkeit, sich zweifelsfrei zu vergewissern, ob es sich bei der kontaktaufnehmenden Person um eine zur Erteilung von Aufträgen autorisierte Person handelt. Ferner kann es aufgrund von Mißverständnissen akustischer oder inhaltlicher Art zu Fehlern bei der Ausführung kommen.

Aus diesem Grund können FXUC bzw. ihre Kooperationspartner bei dergestalt erteilten Aufträgen Sicherungsmaßnahmen ergreifen (z. B. Rückruf beim Kunden, Aufnehmen von Anrufen), um die Authentizität des Auftrags zu überprüfen bzw. zu belegen. Hierdurch kann es zu Verzögerungen bei der Auftragsausführung kommen. Es besteht keine Verpflichtung seitens FXUC bzw. ihrer Kooperationspartner, Anrufe aufzuzeichnen oder aufgezeichnete Anrufe zu speichern.

Die Echtheit von per Fax übermittelten Aufträgen kann nur anhand der bei FXUC oder ihren Kooperationspartnern eingehenden Faxesfertigung überprüft werden, da der Originalauftrag für Prüfungszwecke nicht zur Verfügung steht. Daher kann aus dem Fax grundsätzlich nicht ersehen werden, ob ein Auftrag gefälscht (z. B. durch Aufkleben einer echten Unterschrift aus einer anderen Urkunde) oder verfälscht (z. B. durch Änderung der Empfängerangabe) wurde. Dies ist nur dann möglich, wenn es sich um grobe, auch nach dem Übermittlungsvorgang noch erkennbare Fälschungen oder Verfälschungen handelt.

Für die Echtheit von per E-Mail oder SMS übermittelten Aufträgen gelten ähnliche Einschränkungen zur Authentifizierung des tatsächlichen Senders (wie bei Faxaufträgen).

FXUC bzw. ihre Kooperationspartner werden Aufträge nicht ausführen, bei denen konkrete Zweifel daran bestehen, daß der Auftrag vom Kunden bzw. einer von ihm zur Erteilung derartiger Aufträge bevollmächtigten Person stammt und diese sich nicht mit zumutbarem Aufwand austräumen lassen. Hiervon werden FXUC bzw. ihre Kooperationspartner den Kunden umgehend informieren.

Die Auftragsausführung setzt u. U. die Deckung des Kundenkontos voraus. Sofern das Kundenkonto nicht die notwendige Deckung aufweisen sollte, haben FXUC bzw. ihre Kooperationspartner das Recht, die Entgegennahme des Auftrages zu verweigern. Sollte es dennoch zur Entgegennahme des Auftrages kommen, haben FXUC bzw. ihre Kooperationspartner das Recht, die Ausführung des Auftrages zu verweigern. Sie werden sich in diesem Fall bemühen, den Kunden von diesem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

### Hinweise für die Übermittlung von Informationen durch FXUC bzw. deren Kooperationspartner

Keine der dem Kunden übermittelten Informationen (gleich, auf welchem Weg und unabhängig davon, ob es sich um standardisierte oder individualisierte Informationen handelt) sind als Empfehlung bzw. Beratung des Kunden zu interpretieren. Sie stellen auch keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, derivativen Finanzprodukten oder Devisen dar.

Dem Kunden ist bewußt, daß

- es trotz umsichtiger Recherche und großer Sorgfalt seitens FXUC und ihrer Kooperationspartner zu Irrtümern insbesondere in bezug auf Zahlenangaben und Kurse kommen kann
- es zu Zeitverzögerungen oder Leistungsstörungen kommen kann aufgrund technischer Einschränkungen, die außerhalb des Einflussesbereiches von FXUC oder ihrer Kooperationspartner liegen
- sich die übermittelten Informationen möglicherweise nicht für die von ihm beabsichtigten Zwecke nutzen lassen
- er dazu verpflichtet ist, die übermittelten Informationen auf Korrektheit, Vollständigkeit und ihre Eignung für die von ihm beabsichtigten Zwecke zu überprüfen
- er auch bei Verwendung der übermittelten Informationen gleichwohl eine selbständige Anlageentscheidung trifft.

### Hinweise für die Übermittlung von Informationen durch FXUC bzw. deren Kooperationspartner per Fax

Die Weiterleitung von Nachrichten oder vertraulichen Informationen per Fax erfolgt an eine vom Kunden bzw. seinem Vertreter angegebene Faxnummer. Es kann seitens FXUC bzw. deren Kooperationspartner nicht ausgeschlossen werden, daß Dritte z. B. über das Empfängerfaxgerät auf die übertragenen Nachrichten oder vertraulichen Informationen zugreifen. Die Wahrung der Vertraulichkeit kann deshalb bei Nutzung dieses Mediums nicht durch FXUC bzw. deren Kooperationspartner sichergestellt werden.

### Hinweise für die Übermittlung von Informationen durch FXUC bzw. deren Kooperationspartner per E-Mail oder SMS

Bei Übermittlung von Nachrichten oder vertraulichen Informationen durch FXUC bzw. deren Kooperationspartner per E-Mail oder SMS ist es möglich, daß Dritte die E-Mail oder SMS lesen oder manipulieren. Daher kann insbesondere die Wahrung der Vertraulichkeit bei Nutzung dieses Mediums nicht durch FXUC bzw. deren Kooperationspartner sichergestellt werden.

Sofern der Kunde trotz vorstehender Hinweise

- FXUC bzw. deren Kooperationspartner auf einem der oben genannten Wege beauftragt
  - von FXUC bzw. deren Kooperationspartnern auf einem der oben genannten Wege Informationen empfängt und diese Informationen als Grundlage für Entscheidungen einsetzt,
- verzichtet der Kunde ausdrücklich auf eine Inanspruchnahme von FXUC bzw. deren Kooperationspartnern sofern es bei der Übermittlung zu Unregelmäßigkeiten irgendeiner Art kommen sollte.

### Einverständniserklärung des Kunden

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, daß FXUC bzw. ihre Kooperationspartner

- per Telefon eingehende Aufträge ausführen, sofern der Anrufer angibt, eine derjenigen Personen zu sein, die im Rahmen der Kun-

- denverbindung zur Erteilung dieser Aufträge autorisiert sind
- per Telefax eingehende Aufträge ausführen, sofern diese nach ihrem äußeren Anschein mit Unterschriften versehen sind, die der vereinbarten Unterschriftenregelung entsprechen und ein Vergleich dieser Unterschriften keine auffallenden Abweichungen ergibt
  - per E-Mail bzw. SMS eingehende Aufträge ausführen, sofern diese nach ihrem äußeren Anschein eine zum Auftraggeber korrespondierende Absenderkennung aufweisen.

Der Kunde stellt FXUC bzw. ihre Kooperationspartner von eventuellen Schadensersatzansprüchen frei, die sich ergeben könnten aus Schäden in Folge von

- Verzögerungen in Folge von Überprüfungsmaßnahmen

- Nichtausführungen von Aufträgen, weil
  - zusätzliche Sicherungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden konnten oder
  - trotz dieser zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen berechnete Zweifel an der Echtheit des erteilten Auftrages bestehen
  - keine ausreichende Deckung des Kundenkontos vorliegt bzw. zum Zeitpunkt des Auftrags vorlag.
- einer Nutzung der von FXUC oder ihren Kooperationspartnern zur Verfügung gestellten Information, z. B. im Rahmen von Anlageentscheidungen oder Transaktionen.

## Risikohinweise

### **Offenlegung der Risiken im Zusammenhang mit Devisen-, CFD-, Futures- und Optionsgeschäften**

Diese kurze Zusammenfassung beschreibt nicht alle Risiken und sonstigen wichtigen Aspekte des Handels mit Devisen, Differenzkontrakten (CFD), Futures und Optionen. Im Lichte der möglichen Risiken sollten Sie derartige Transaktionen nur tätigen, wenn Sie die Art der Kontrakte (und der vertraglichen Beziehung), die sie eingehen, verstehen und wissen, wie hoch Ihr Risiko ist. Der Handel mit Devisen, CFD, Futures und Optionen ist für viele Anleger ungeeignet. Sie sollten also genau abwägen, ob diese Art des Tradings im Lichte Ihrer Erfahrungen, Ziele, finanziellen Möglichkeiten und sonstigen Umstände für Sie in Frage kommt

### **DEISEN, CFD UND FUTURES**

#### **1. „Leverage“- oder „Gearing“-Effekt**

Devisen-, CFD- und Futures-Transaktionen bringen ein hohes Maß an Risiko mit sich. Die Höhe des Ersteinschusses ist relativ gering gemessen am Wert des jeweiligen Devisen-, CFD- oder Terminkontrakts, so dass man von einem „Leverage“ oder „Gearing“-Effekt, also von Fremdfinanzierung spricht. Eine relativ geringe Marktbewegung wirkt sich überproportional stark auf jene Gelder aus, die Sie bereits angelegt haben oder noch einschließen müssen, ein Umstand, der sich für Sie sowohl positiv als auch negativ auswirken kann. Sie können damit alle ihre Anlagegelder sowie Nachschüsse zur Erhaltung Ihrer Position verlieren. Bewegt sich der Markt gegenläufig zu Ihrer Position oder werden die Einschuss-Sätze erhöht, wird man Sie auffordern, kurzfristig erhebliche zusätzliche Mittel zur Erhaltung Ihrer Position einzuschließen. Kommen Sie einer Aufforderung zur Nachschießung von Geldern nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nach, kann Ihre Position mit Verlust liquidiert werden und Sie haften für das daraus resultierende Defizit.

#### **2. Aufträge oder Strategien zur Risikoverringung**

Die Platzierung bestimmter Aufträge (z. B. von „Stop-Loss“-Aufträgen, sofern diese durch die lokale Gesetzgebung erlaubt sind, oder von „Stop-Limit“-Aufträgen), die Verluste in einer bestimmten Höhe begrenzen sollen, sind nicht immer wirksam, weil die Marktbedingungen es unmöglich machen können, die Aufträge auszuführen. Strategien, die auf eine Kombination von Positionen setzen, etwa „Spread“- und „Straddle“-Positionen (Streuung und Stellage), können ebenso riskant sein wie einfache Long- und Short-Positionen.

### **OPTIONEN**

#### **3. Variabler Risikograd**

Optionsgeschäfte bedeuten ein hohes Risiko. Käufer und Verkäufer von Optionen sollten sich mit der Art der Option (also Put oder Call), die sie handeln möchten, und den jeweiligen Risiken vertraut machen. Sie sollten berechnen, wie sehr der Wert der Optionen steigen muss, damit Ihre Position rentabel wird, wobei auch die Prämie und alle Transaktionskosten zu berücksichtigen sind.

Ein Käufer von Optionen kann diese glattstellen, ausüben oder zulassen, dass die Optionen auslaufen. Die Ausübung einer Option führt entweder zu einer Bar-Abrechnung oder dazu, dass der Käufer den zugrunde liegenden Anteil erwirbt oder liefert. Falls die Option auf einen Terminkontrakt lautet, erwirbt der Käufer eine Terminkontrakt-Position mit den damit verbundenen Verbindlichkeiten (siehe dazu den Abschnitt über Futures oben). Falls die gekaufte Option wertlos ausläuft, erleiden Sie den Verlust Ihres gesamten Investments, bestehend aus Optionsprämie und zugehörigen Transaktionskosten. Sollten Sie einen Kauf von „Out-of-the-money“-Optionen ins Auge fassen, müssen Sie wissen, dass die Chance auf Gewinne aus diesen Optionen zumeist verschwindend gering ist.

Der Verkauf („Writing“ oder „Granting“) einer Option bedeutet im Allgemeinen ein erheblich höheres Risiko als der Kauf von Optionen. Auch wenn die Prämie, die der Verkäufer erhält, fix ist, kann ihm ein Verlust weit über diesen Betrag hinaus entstehen. Der Verkäufer haftet für einen möglichen zusätzlichen Einschuss, um die Position bei ungünstigen Marktbewegungen zu halten. Der Verkäufer unterliegt außerdem dem Risiko, dass der Käufer die Option ausübt, was den Verkäufer verpflichtet, die Option entweder bar abzurechnen oder die zugrunde liegende Beteiligung zu erwerben oder zu liefern. Lautet die Option auf einen Terminkontrakt, erwirbt der Verkäufer eine Position an einem Terminkontrakt samt zugehöriger Einschusshaftung (siehe den Abschnitt über Terminkontrakte/Futures oben). Ist die Option „gedeckt“, weil der Verkäufer eine entsprechende Position im zugrunde liegenden Anteil oder einem Termingeschäft oder eine weitere Option hält, lässt sich das Risiko verringern. Ist die Option nicht gedeckt, kann das Verlustrisiko unbegrenzt sein. Einige Börsen bestimmter Länder gestatten den Aufschub der Zahlung von Optionsprämien, was für den Käufer bedeutet, dass er für Einschüsse bis maximal zur Prämienhöhe haftet. Trotzdem unterliegt der Käufer dem Risiko des Verlusts von Prämie und Transaktionskosten. Wird die Option ausgeübt oder läuft sie aus, haftet der Käufer für allfällige zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlte, ausstehende Prämien.

### **WEITERE VERBREITETE RISIKEN BEI DEISEN-, CFD-, TERMIN-, UND OPTIONSGESCHÄFTEN**

#### **4. Auflagen und Bedingungen von Kontrakten**

Sie sollten das Investmentunternehmen, mit dem Sie Geschäfte tätigen, fragen, welche Bestimmungen für die konkreten Termin- oder Optionsgeschäfte gelten, die Sie tätigen, und welche Verpflichtungen damit einhergehen (z. B. die Umstände, unter denen Sie verpflichtet sein könnten, die zugrunde liegende Beteiligung eines Terminkontrakts vorzulegen, oder im Zusammenhang mit Optionen, welche Auslauftermine und Einschränkungen bezüglich der Ausübungszeit gelten). Unter bestimmten Umständen können die Spezifikationen der ausstehenden Kontrakte (einschließlich des Ausübungspreises einer Option) von der Börse oder dem Clearinghaus geändert werden, um den Veränderungen in der zugrunde liegenden Beteiligung gerecht zu werden.

#### **5. Einstellung oder Beschränkung des Handels und Preisverhältnisse**

Die Marktbedingungen (z. B. mangelnde Liquidität) und/oder die Regeln auf bestimmten Märkten (z. B. die Einstellung des Handels in irgendeinem Kontrakt oder Kontraktmonat auf Grund von Preislimits oder so genannten „Wellenbrechern“) können das Verlustrisiko erhöhen, weil es damit schwierig oder unmöglich wird, Transaktionen durchzuführen oder Positionen glattzustellen. Wenn Sie Optionen verkauft haben, kann dies Ihr Verlustrisiko erhöhen. Außerdem bestehen möglicherweise keine normalen Preisbeziehungen zwischen der zugrunde liegenden Beteiligung und dem Terminkontrakt. Das kann beispielsweise geschehen, wenn der der Option zugrunde liegende Terminkontrakt Preisbeschränkungen unterliegt, die Option hingegen nicht. Das Fehlen eines zugrunde liegenden Referenzpreises kann es schwierig machen, den „fairen“ Wert zu bestimmen.

#### **6. Einbezahlte Barmittel und Vermögenswerte**

Sie sollten sich mit den Schutzmaßnahmen vertraut machen, die bezüglich Geld oder sonstiger Vermögenswerte, die Sie für Transaktionen im In- und Ausland hinterlegen, gelten, insbesondere für den Fall der Insolvenz oder des Konkurses einer Investmentfirma. Inwieweit Sie Ihr Geld oder Vermögen zurückbekommen können, kann von speziellen Gesetzen oder Vorschriften abhängen. In einigen Rechtssystemen wird Vermögen, das speziell als Ihnen gehörig identifiziert werden kann, für Verteilungszwecke im Fall eines geschäftlichen Zusammenbruchs in gleicher Weise wie Bargeld aufgeteilt werden.

#### **7. Provisionen und sonstige Gebühren**

Bevor Sie mit dem Trading beginnen, sollten Sie auf einer verständlichen Darlegung aller Provisionen, Gebühren und sonstigen Kosten, für die Sie haften, bestehen. Diese Kosten mindern entweder Ihren Nettogewinn (sofern ein Gewinn erzielt wird) oder erhöhen Ihren Verlust.

#### **8. Transaktionen in anderen Rechtssystemen**

Transaktionen auf Märkten anderer Rechtssysteme, etwa auf Märkten, die formal mit einem heimischen Markt verbunden sind, können für Sie ein zusätzliches Risiko bedeuten. Solche Märkte können Vorschriften unterliegen, die einen anderen oder nicht so umfassenden Anlegerschutz bieten wie der heimische Markt. Ihre lokale Finanzaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der Vorschriften von Aufsichtsbehörden oder Märkten in anderen Rechtssystemen, in denen Ihre Transaktionen durchgeführt werden, nicht erzwingen.

#### **9. Währungsrisiken**

Gewinne oder Verluste aus Transaktionen mit Fremdwährungskontrakten (ob Sie in Ihrem oder einem anderen Land gehandelt werden) hängen, wenn die Kontrakte von der Fremdwährung in eine andere Währung konvertiert werden müssen, von Währungsschwankungen ab.

#### **10. Handelsfazilitäten**

Die meisten „Offenen Ausrufe“ (von Kursen auf dem Börsenparkett) und elektronischen Handelsfazilitäten werden von elektronischen Systemen unterstützt, die der Auftragsweiterleitung oder -durchführung, dem Matching (Ausgleich), der Registrierung oder dem Clearing des Handels dienen. Wie bei allen Fazilitäten

und Systemen können diese vorübergehend unterbrochen werden oder ausfallen. Ihre Möglichkeiten zum Ausgleich bestimmter Verluste unterliegen möglicherweise Haftungsgrenzen, die vom System-Provider, dem Markt, dem Clearinghaus und/oder Mitgliedsunternehmen auferlegt werden. Solche Limits können sich ändern: Für nähere Angaben hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr Investment-Unternehmen.

#### **11. Elektronischer Handel**

Der Handel auf einem elektronischen Handelssystem kann sich nicht nur vom Handel auf einem „Offenen Ausruf“- Markt unterscheiden, sondern auch vom Handel auf anderen elektronischen Handelssystemen. Falls Sie Transaktionen auf einem elektronischen Handelssystem durchführen, sind Sie Risiken ausgesetzt, die mit dem System zusammenhängen, einschließlich des Ausfalls der Hard- und Software. Resultat eines Systemausfalls könnte etwa sein, dass Ihr Auftrag nicht gemäß Ihren Anweisungen oder überhaupt nicht durchgeführt wird.

#### **12. Außerbörsliche Transaktionen**

In einigen Rechtssystemen und selbst dann nur in manchen Situationen ist es Investment-Unternehmen gestattet, Transaktionen außerbörslich durchzuführen. Ihr Investment-Partner kann bei der Transaktion als Ihr Kontrahent auftreten. Es ist bisweilen schwierig oder unmöglich, eine bestehende Position glattzustellen, den Wert zu ermitteln, einen angemessenen Preis zu bestimmen oder das Risiko einzuschätzen. Aus diesen Gründen können derartige Transaktionen erhöhte Risiken mit sich bringen. Außerbörsliche Transaktionen sind weniger strikt reguliert oder Gegenstand eines gesonderten Aufsichtsrechts. Bevor Sie derartige Transaktionen durchführen, sollten Sie sich daher mit den geltenden Regeln und möglichen Risiken vertraut machen.

## **Hinweise für Kunden zur Vertragsstruktur**

betreffend Anlage- und Abschlußvermittlung

durch

DonauCapital Wertpapier AG  
Passauerstraße 37  
94161 Ruderting

nachfolgend „DonauCapital“ genannt

und

DTS GmbH  
Sternstraße 28-30  
40479 Düsseldorf

nachfolgend „DTS“ genannt

DTS betreibt die Anlage- und Abschlußvermittlung im Namen und für Rechnung der DonauCapital und handelt dabei als deren Erfüllungsgehilfin unter deren Haftung im Sinne von §2 Absatz 10 KWG. Die Kunden können sich wegen eventueller Beanstandungen und Ersatzansprüche bezüglich dieser Vermittlungstätigkeit unmittelbar an DonauCapital halten. DonauCapital ist ein nach § 32 KWG BaFin-reguliertes Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Leistungserbringung der Finanzdienstleistungen erfolgt ausschließlich durch die in den einzelnen Verträgen jeweils genannten Produkt- bzw. Dienstleistungsanbieter, die die DonauCapital für ihre Vermittlungstätigkeit vergüten.

Die Chancen und Risiken der vermittelten Geschäfte und des entsprechenden Handelns auf der vermittelten Handelsplattform sind beschrieben in den beigefügten Geschäftsbedingungen sowie den weiteren, den Kunden jeweils ausgehändigten Dokumenten. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß DonauCapital keine Haftung für die Korrektheit dieser Dokumente übernimmt und der Kunde aus diesen Dokumenten keine Ansprüche gegen DonauCapital herleiten kann.